

Mitteilungen

03/2013



Aus dem Inhalt:

Angabe der
Kanzleianschrift auf Briefbögen 04

§ 6 SGB VI – Hinweise zur
Befreiung von der gesetzlichen
Rentenversicherungspflicht 05

Die neue PartG mbB – eine gute Sache 06

Anforderungen an
eine Vergütungsklage (1) 07

Klausurenersteller gesucht! 08

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die gesetzgeberische Arbeit des 17. Deutschen Bundestags ist abgeschlossen. Welche für unseren Berufsstand wirklich wichtigen Gesetze sind in den zurückliegenden vier Jahren beschlossen worden? Mir scheinen drei Gesetze besonders bedeutsam: Am 1. Februar 2011 trat das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ in Kraft. Dieses Gesetz hat das in § 160a Abs. 1 ZPO enthaltene absolute Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot auf alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgedehnt. Vorher bestand es nur für Strafverteidiger. Der Gesetzgeber hat damit ein lebensfremdes Konstrukt beseitigt, das die fließenden Grenzen zwischen Strafverteidigung und sonstiger Anwaltstätigkeit missachtete. Er hat einen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant dringend erforderlichen Schritt vollzogen.

Zwei weitere für die Anwaltschaft wichtige Gesetze hat der Bundestag im Endspurt der letzten Sitzungswochen seiner Legislatur verabschiedet:

Mit der Partnerschaftsgesellschaft m. b. B. hat der Gesetzgeber endlich den freien Berufen und damit insbesondere der Anwaltschaft eine Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt, die es erlaubt, die Vorteile einer Personengesellschaft mit einer beschränkten Haftung für berufliche Kunstfehler zu verbinden. Ich erwarte, dass die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung von einer Vielzahl mittelständischer und auch kleinerer Partnerschaftsgesellschaften wahrgenommen wird. Und vielleicht ist es ja auch gelungen, der überwiegend von großen Sozietäten bevorzugten LLP englischen Rechts eine konkurrenzfähige deutsche Gesellschaftsform gegenüberzustellen.

Besonders steht natürlich die am 1. August 2013 in Kraft getretene Novellierung des RVG im Blickpunkt der Anwaltsöffent-

lichkeit. Die seit 1994 (!) unveränderte Gebührentabelle wurde endlich um knapp 12 % angehoben und überfällige strukturelle Verbesserungen wurden nachgeholt. Die Strukturreform des Jahres 2004 mit ihrem Übergang von der BRAGO zum RVG hatte für manche anwaltliche Betätigungsbereiche bekanntlich keine namhaften Verbesserungen gezeitigt.

Diese Gesetzesvorhaben waren allesamt Gegenstand langwieriger, intensiver Bemühungen der BRAK und des DAV. Es ist keine Übertreibung, wenn man feststellt, dass diese Gesetze ohne den gemeinsamen Vorstoß und die jahrelange Kärnerarbeit beider Anwaltsorganisationen nicht entstanden wären. Und es gibt keinen Grund, die Hände in den Schoß zu legen. Im Bereich des § 160a StPO sind Ergänzungen anzustreben, da der unterschiedliche Vertraulichkeitsschutz zwischen Rechtsanwälten und anderen sozietätsfähigen Rechtsberufen Probleme schafft. Die begrüßenswerte Einführung der Partnerschaftsgesellschaft m. b. B. darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das anwaltliche Gesellschaftsrecht große Lücken aufweist und einer grundlegenden Reform bedarf. Und nicht zuletzt müssen wir festhalten, dass die Verbesserungen des RVG nicht ausreichen, um einen wirklichen Ausgleich für die Kostensteigerungen der letzten zwanzig Jahre zu schaffen. Die Zeit nach dem mühevollen Kampf um Verbesserungen ist zugleich die Zeit vor der alsbaldigen Fortsetzung dieses Kampfes.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Klarer Überblick.

WWW.BOORBERG.DE

Das neue Wasserrecht Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis

von **Ulrich Drost, Ministerialrat i.R., ehemals Referatsleiter Wasserrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, und Marcus Ell LL.M. (Lüneburg), Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Jurist (univ.), Regierungsdirektor, stellv. Referatsleiter Wasserrecht, Bodenschutz- und Altlastenrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendarausbildung**

2013, ca. 300 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-04851-5

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden, prägnanten und zusammenfassenden Überblick über das neue Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete. Die komplizierten Verfahrensschritte zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung werden in Schemata einzeln aufgezeigt und beschrieben. Wasserrechtliche Fragestellungen in Klausur und Praxis lassen sich anhand der vielen Beispiele und systematischen Grundstrukturen und Antworten auf die gängigen Rechtsfragen leicht lösen.

Grafiken und Übersichten visualisieren einzelne Erläuterungen. Das besondere Extra: Die Materialien stehen zusätzlich zum kostenfreien Download für die Leser des Buches bereit.

Das Buch berücksichtigt den Rechtsstand und die grundlegende Rechtsprechung bis August 2013.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.450 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt eine Stadtansicht von Friedberg (siehe S. 10).

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Angabe der Kanzleianschrift auf Briefbögen __ 4
- § 6 SGB VI – Hinweise zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht __ 5
- Die neue PartG mbB – eine gute Sache __ 6
- Anforderungen an eine Vergütungsklage (1) __ 7
- Klausurenersteller gesucht! __ 8
- Elektronisches Anwaltspostfach beschlossen __ 9
- Evaluation zur Kammerversammlung 2013 __ 9
- Lebensbescheinigungen für die BRASStV __ 9
- Anwaltstreffen in Friedberg __ 10
- Treffen von Unternehmensanwälten in der RAK zum Thema: „Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsklauseln“ __ 11
- Kooperation mit Verona __ 12
- Rückspiel Colegio de Abogados de Madrid – RAK München 2:1 __ 12
- Bayerischer Verdienstorden für Kollegin Maltry und Bundesverdienstkreuz für Kollegen Prof. Dr. Melichar __ 13
- Treffen des Kammervorstands mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine __ 14

Berufsrecht __ 15

- Verpflichtungen als beigeordneter PKH-Anwalt __ 15
- Aus der Rechtsprechung __ 15

Hinweise und Informationen __ 16

Aus- und Fortbildung __ 18

- Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2014/II __ 18
- Abschlussprüfung 2013/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 19
- Rechtsanwälte/innen und Geprüfte Rechtsfachwirte/innen gesucht __ 20
- Kanzleien suchen händeringend Auszubildende __ 20
- Ausbildung und Überstunden __ 21
- Vermittlung in Berufsbildungssachen durch die Rechtsanwaltskammer __ 22
- Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2014 „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ __ 24
- Fortbildungsprüfung: Mit Ehrgeiz und Ausdauer zum/zur Rechtsfachwirt/in Der schnelle Weg zum Erfolg? __ 25
- Begabtenförderung berufliche Bildung als Sprungbrett zur Karriere __ 27

Amtliche Bekanntmachungen __ 28

Personalien __ 30

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Angabe der Kanzleianschrift auf Briefbögen

Korrektur in § 10 Abs. 1 BORA beschlossen – Was folgt daraus für die Praxis?



Nachdem der BGH mit Urteil vom 16. Mai 2012 – IZR 74/11¹ entschieden hatte, dass es auf einem Zweigstellenbriefbogen nach § 10 Abs. 1 BORA genüge, nur die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle anzugeben, hat die Satzungsversammlung – nach kritischen Stimmen in der Literatur² – dies zum Anlass genommen, in § 10 Abs. 1 BORA eine „Korrektur“ vorzunehmen. Zur Erinnerung:

Der BGH hatte mit Urteil vom 16. Mai 2012 entschieden, dass auf einem Briefbogen, der gesondert für eine Zweigstelle verwendet wird, § 10 Abs. 1 BORA nicht verlange, die „Haupt“-Kanzlei i. S. d. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Es genüge die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle, weil auch die Zweigstelle als Kanzlei anzusehen sei. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BORA besage nur, die (jeweilige) „Kanzleianschrift“ anzugeben, mithin also die Anschrift der Zweigstelle. Zur Begründung berief sich der BGH auf das Urteil des Anwaltsenats des BGH vom 13. September 2010³, der ausdrücklich auch die Zweigstelle als Kanzlei angesehen hatte. Da es aber dem Willen der Satzungsversammlung entsprach, dass der betreffende Rechtsanwalt auf dem Briefbogen nach § 10 Abs. 1 BORA die Anschrift seiner „Haupt“-Kanzlei i. S. d. §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 BRAO anzugeben hat, hat die 5. Satzungsversammlung nunmehr in ihrer 4. Sitzung am 15. April 2013 beschlossen, dies durch eine Neufassung des § 10 Abs. 1 BORA klarzustellen. § 10 Abs. 1 BORA wird fortan durch einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung)“.

Durch diesen Verweis auf die Vorschriften der BRAO ist sichergestellt, dass nur die Anschrift der „Haupt“-Kanzlei genügt, die der jeweilige Rechtsanwalt bei seiner Rechtsanwaltskammer als Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO angegeben hat und unter der er zugelassen ist. Diese Kanzlei bestimmt die Zugehörigkeit zu der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Die Bestimmung tritt zum 1. November 2013 in Kraft. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden in BRAK-

Mitt. 2013, S. 174 veröffentlicht, nachdem das Bundesjustizministerium keine Bedenken gegen die Beschlüsse geäußert hat.

Es stellt sich indes die Frage, welche Folgen das Urteil des BGH vom 16. Mai 2012 für die Briefkopfgestaltung hat. Eine Korrektur hat die Satzungsversammlung nur „punktuell“ vorgenommen und das klargestellt, was nach ihrer Ansicht auch schon in der jetzt (noch) gültigen Fassung des § 10 Abs. 1 BORA gelten sollte.

Zunächst ist klar, dass die Verpflichtung zur Angabe der „Haupt“-Kanzlei unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Briefbogen der „Haupt“-Kanzlei oder einer Zweigstelle handelt. Normadressat des § 10 Abs. 1 BORA ist der einzelne Rechtsanwalt, der auf dem Briefbogen genannt ist, auch wenn er sich in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit anderen Kollegen zusammengeschlossen hat. Für jeden auf dem Briefbogen Genannten ist die Anschrift der „Haupt“-Kanzlei anzugeben. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Eigenschaft er auf dem Briefkopf erscheint, als „Partner“, angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter. Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 BORA richtet sich daneben auch gegen den „Kanzleihinhaber“ und Verantwortlichen für die Briefkopfgestaltung, der dafür zu sorgen hat, dass die Berufsregeln auch auf „seinem“ Briefkopf eingehalten werden.

Da § 10 Abs. 1 BORA ausdrücklich von „Kanzleianschrift“ spricht, ist die vollständige Postanschrift, wie diese im Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 Abs. 3 BRAO einzutragen ist, anzugeben. Die Angabe von „Standorten“ der Kanzlei allein – etwa allein durch die Bezeichnung „München“ oder „Landshut“ – ist nicht ausreichend.

Geklärt ist nach dem Urteil des BGH vom 16. Mai 2012, dass Zweigstellen nicht – per se – als solche gekennzeichnet werden müssen oder auf deren „Charakter“ als Zweigstelle hingewiesen werden muss. Der BGH hat auch klargestellt, dass den Rechtsanwalt – grundsätzlich – keine Pflicht treffe, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i. S. v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte. Die BGH-Entscheidung erging zu § 10 Abs. 1 BORA in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gültigen Fassung. An dieser Diktion hat sich durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 BRAO im Grunde nichts geändert. Gleichwohl wird sich häufig durch die Verpflichtung des Rechtsanwalts, auf einem Briefbogen die „Haupt“-Kanzlei anzugeben, eine entsprechende Kennzeichnungspflicht nunmehr nach § 10 Abs. 1 BORA n. F. ergeben. Die folgenden Beispielfälle sollen dies verdeutlichen.

Beispiel 1:

Ein Rechtsanwalt unterhält seine Hauptkanzlei in München und eine Zweigstelle in Landshut. Der Rechtsanwalt muss seine Hauptkanzlei in München angeben. „Angabe“ i. S. v. § 10 Abs. 1 BORA meint bei der Nennung von mindestens zwei Kanzleien („Haupt“-Kanzlei und eine oder mehrere Zweigstellen), dass erkennbar sein muss, ob München oder

1 BGH BRAK-Mitt. 2012, 275 ff.

2 Remmert / Siegmund, BRAK-Mitt. 2013, 16 ff.; Deckenbrock, AnwBl. 2013, 8 ff.

3 BGH BRAK-Mitt. 2010, 267 ff.

Landshut Standort seiner „Haupt“-Kanzlei ist. Es reicht also nicht aus, neben der „Haupt“-Kanzlei weitere Kanzleien auf dem Briefkopf lediglich anzuführen. Eine „blockweise“ Angabe von Kanzleianschriften und Rechtsanwälten ohne Zuordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 BORA ist somit nicht zulässig. Die „Haupt“-Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO muss als solche erkennbar sein. Dies kann ein Rechtsanwalt entweder durch die Kennzeichnung von München als Hauptkanzlei oder durch die Kennzeichnung von Landshut als Zweigstelle erreichen. Kennzeichnet er den Standort Landshut als Zweigstelle, ist eindeutig, dass der andere Standort München seine „Haupt“-Kanzlei ist. Ohne entsprechende Kennzeichnung ist nicht erkennbar, wo der Rechtsanwalt seine „Haupt“-Kanzlei unterhält. Die Angabe kann durch die Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ erfolgen. Denkbar sind aber auch andere Begriffe wie „Hauptsitz“ oder „Zweitbüro“ o.ä. Schon dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich im Einzelfall nach § 10 Abs. 1 BORA n.F. durchaus eine entsprechende Kennzeichnungspflicht entgegen der BGH-Entscheidung ergeben kann.

Dieselbe Fallkonstellation besteht, wenn neben der „Haupt“-Kanzlei in München weitere Zweigstellen angegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist im Übrigen nicht verpflichtet, neben seiner „Haupt“-Kanzlei Landshut als Zweigstelle oder weitere Zweigstellen anzugeben.

Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt benutzt für seine Zweigstelle in Landshut einen eigenen Briefbogen. Dann ist er jetzt nach § 10 Abs. 1 BORA n.F. verpflichtet, auf diesem Briefbogen seine „Haupt“-Kanzlei zusätzlich anzugeben.

Beispiel 3:

Ein Briefkopf weist drei Rechtsanwälte auf, die ihre „Haupt“-Kanzlei jeweils in München haben. Es reicht die Angabe dieser Kanzlei. Die Bezeichnung als „Haupt“-Kanzlei ist nicht erforderlich.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass ein Rechtsanwalt seine „Haupt“-Kanzlei in Landshut hat. Dann muss (a) diese Kanzlei auf dem Briefkopf zusätzlich angegeben werden und (b) es muss eine eindeutige Zuordnung dieser Kanzlei zu dem betreffenden Rechtsanwalt erfolgen.

Beispiel 5:

Wie Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass alle Rechtsanwälte weitere Zweigstellen in Landshut und Traunstein unterhalten. Werden die Zweigstellen (a) nicht aufgeführt, reicht die Angabe der „Haupt“-Kanzlei in München. Werden die Zweigstellen (b) aufgeführt, muss erkennbar bleiben, wo die drei Kollegen ihre „Haupt“-Kanzlei haben. Dies kann auch durch Kennzeichnung der jeweiligen Zweigstelle erfolgen.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

§ 6 SGB VI – Hinweise zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht



Regelmäßig werden im Zusammenhang mit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Fragen an die Rechtsanwaltskammer München gerichtet. Die Rechtsanwaltskammer München kann zu dieser Thematik nicht beraten, so dass die nachfolgende Darstellung lediglich einem groben Überblick dienen soll. Ausführliche Informationen können auf der

Homepage des Versorgungswerks der Rechtsanwälte unter www.brastv.de/portal/page/portal/bvk/bvk/brastv/index.html abgerufen werden. Bei Unklarheiten empfiehlt sich die rechtzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

I. Die Befreiungsvoraussetzungen

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Antragsteller muss **Pflicht**mitglied sowohl der Rechtsanwaltskammer als auch des Versorgungswerks der Rechtsanwälte sein.
2. Der Antragsteller muss eine **berufsspezifische** Tätigkeit ausüben. Diese Voraussetzung ist bei in Kanzleien beschäftigten Rechtsanwälten per se gegeben. Ein Syndikus bzw. Unternehmensanwalt geht einer anwaltstypischen Tätigkeit nach, wenn diese **kumulativ** die vier Merkmale der Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung erfüllt. Hierbei handelt es sich um vier ungeschriebene Tatbestandsmerkmale, die von der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2005 aufgestellt wurden und von den Sozialgerichten überwiegend anerkannt und angewendet werden.

II. Die aktuelle Rechtsprechung

Drei aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 (Az. B 12 R 5/10 R, B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R) haben zu folgenden Neuerungen geführt:

1. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist **tätigkeitsbezogen** und erfolgt jeweils nur für die dem Befreiungsantrag zugrunde liegende Beschäftigung. Danach erfordert
 - **jeder Arbeitgeberwechsel**, also auch jeder Kanzleiwechsel und
 - **jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld**, auch bei dem bisherigen Arbeitgeber einen **erneuten** Befreiungsantrag.

2. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist **kein** eigenständiger Befreiungstatbestand. Eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit kann damit nur noch in solchen Fällen zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht führen, wenn der Antragsteller bereits über eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügt und die dortigen Voraussetzungen, insbesondere die Pflichtmitgliedschaften bei der Rechtsanwaltskammer und dem Versorgungswerk, nach wie vor gegeben sind.

III. Zum Befreiungsverfahren

1. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erfolgt auf **schriftlichen Antrag**.
2. Die **Antragsformulare** können auf der Homepage des Versorgungswerks unter www.brastv.de im Downloadbereich abgerufen und ausgedruckt werden.
3. Einzureichen ist der Befreiungsantrag **beim Versorgungswerk**, das den Antrag nach Bestätigung der dortigen Pflichtmitgliedschaft zur weiteren Bearbeitung an die Deutsche Rentenversicherung weiterleitet.
4. Die **Antragsfrist** beträgt gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI **drei Monate** ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bzw. ab Beginn der Aufnahme einer neuen Beschäftigung. Nur bei Fristwahrung kann eine Befreiung mit Rückwirkung auf den Beginn der Mitgliedschaft bzw. auf den Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Bei verspäteter Antragstellung kann die Befreiung frühestens mit Rückwirkung zur Antragstellung erfolgen.
5. Bis zum Vorliegen der Entscheidung über den Befreiungsantrag muss mit einer **Dauer von drei bis sechs Monaten** gerechnet werden. Über den Antrag entscheidet die Deutsche Rentenversicherung.
6. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen **Monatsfrist** ab Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann gegen den Widerspruchsbescheid binnen **Monatsfrist** ab Bekanntgabe **Klage zum Sozialgericht** erhoben werden.

*Rechtsanwältin Sirka Huber, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

Die neue PartG mbB – eine gute Sache



Zeitweilig geriet das Gesetzesvorhaben ins Stocken und fast sah es so aus, als würde es scheitern. Nun aber gibt es die neue Gesellschaftsform für Anwaltskanzleien: Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, kurz PartG mbB. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein hatten sich gemeinsam dafür stark gemacht. Das entsprechende Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung trat am 19. Juli 2013 in Kraft.

Beschränkte Berufshaftung durch höhere Versicherung

Die neue PartG mbB bietet Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, die persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehler auszuschließen. Als Ausgleich dafür müssen die Partner eine entsprechend höhere Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhalten. Für Rechtsanwälte sieht das Berufsrecht, ähnlich wie bei der Rechtsanwalts-GmbH, eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen EUR für jeden Versicherungsfall vor. Die PartG mbB – in der sich übrigens auch Angehörige anderer freier Berufe zusammenschließen können, wenn deren jeweiliges Berufsrecht eine entsprechende Spezialregelung zur Pflichtversicherung enthält; bei Inkrafttreten des Gesetzes sind dies Steuerberater, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer – haftet also nicht durch das Vermögen der Partner oder der Partnerschaft, sondern durch deren Versicherung. Für Verpflichtungen der Gesellschaft außerhalb der Berufsausübung, also z.B. bei Miet- oder Arbeitsverträgen, bleibt es bei der persönlichen Haftung der Partner – daher auch die Bezeichnung als Gesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die PartG mbB vereint damit die steuerlichen Vorteile einer Personengesellschaft mit der Beschränkung der persönlichen Haftung bei der Berufsausübung. Eine ähnliche Kombination bot bislang nur die englische LLP, in der fast alle internationalen Kanzleien mit englischen Wurzeln organisiert sind. Auch einige deutsche Kanzleien haben inzwischen diese Rechtsform gewählt, und das obwohl die LLP in der praktischen Anwendung viele Fragen offen lässt. Gelegentlich war sogar schon von einer „Flucht in die LLP“ die Rede. Die PartG mbB soll diesen „Trend“ stoppen und wird daher auch zuweilen als „deutsche Antwort“ auf die LLP angesehen.

Für wen bietet sich die PartG mbB an?

Die PartG mbB ist vor allem für Partnerschaftsgesellschaften attraktiv, in denen mehrere Partner gemeinsam Mandate bearbeiten. Dies ist vor allem in Großkanzleien der Fall, von denen sich auch einige für die Einführung der PartG mbB eingesetzt haben sollen. Aber eigentlich spielt die Größe einer Kanzlei keine Rolle; auch für eine Boutique oder eine mittelständische Kanzlei ist die PartG mbB interessant, wenn und

soweit eine gemeinsame Bearbeitung der Angelegenheiten stattfindet.

Demgegenüber bietet sich die PartG mbB nicht für Sozietäten an, die eher wie eine Bürogemeinschaft organisiert sind, in denen die Anwälte also „ihre“ Mandanten allein beraten und vertreten. Hier bleibt die bisherige PartG mit der Haftungsprivilegierung der Partner, die das regressauslösende Mandat nicht bearbeitet haben, die geeignete Gesellschaftsform.

Und die Mandanten?

Nicht nur die Anwälte, auch die Mandanten profitieren von der neuen PartG mbB. Ihnen bietet diese Gesellschaftsform ein hohes Maß an Sicherheit bei etwaigen Versäumnissen ihres Anwalts. So müssen sich die Mandanten keine Gedanken darüber machen, ob die Versicherung im Innenverhältnis Versicherung-Anwalt überhaupt zur Leistung verpflichtet ist. Denn durch einen Rechtsfolgenverweis wird die Haftpflichtversicherung wie eine Pflichtversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes behandelt. Dazu kommt die Mindestversicherungssumme, die gegenüber der üblichen Versicherung um das Zehnfache erhöht ist, und mit der dem Mandanten im Zweifel mehr gedient ist als mit einem Partner, der zwar persönlich haftet, aber vielleicht insolvent wird, wenn der Schaden seine Versicherungssumme übersteigt. Nicht zuletzt vermeidet die PartG mbB die Rechtsunsicherheiten, die mit der LLP verbunden sind.

Fazit

Selten bietet ein Gesetz Vorteile für Anwälte und Mandanten. Bei dem Gesetz zur Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung aber scheint dies gelungen zu sein.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Reinemann, München

Anforderungen an eine Vergütungsklage (1)



Zu den Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gehört es insbesondere, Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert (§ 73 Abs. 2 Ziff. 8 BRAO). Den häufigsten Fall der Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer, ein Gutachten zu erstatten, regelt § 14 Abs. 2 RVG für die Überprüfung der durch den Rechtsanwalt bestimmten Rahmengebühren auf deren Angemessenheit sowie § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG, wonach vor Herabsetzung der vereinbarten Vergütung auf den angemessenen Betrag das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen hat. Letztere Bestimmung setzt voraus, dass das Gericht überhaupt beabsichtigt, eine

Vergütungsvereinbarung wegen möglicher unangemessener Höhe herabzusetzen, wobei die untere Grenze dieser Herabsetzung die Höhe der gesetzlichen Vergütung darstellt.

Aus der Vielzahl der der Rechtsanwaltskammer jährlich zugehenden Gutachtensaufträge und den diesen Vergütungsstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant zugrunde liegenden Sachverhalten einschließlich deren prozessuale Aufarbeitung drängt sich für die hierfür zuständigen Abteilungen des Kammervorstands auf, dass der Aufbau und damit die Anforderung an eine Vergütungsklage nicht allen Rechtsanwälten vertraut ist. Diese dreiteilige Beitragsreihe stellt dar, worauf es bei der Honorarklage ankommt.

1. Auftrag

Entscheidend für die Frage, welche Vergütung ein Rechtsanwalt verdienen kann, also welche Gebühr anfällt, ist der dem Anwalt vom Mandanten erteilte Auftrag. Einer der häufigsten Streitpunkte in Vergütungsprozessen ist, welcher Auftrag erteilt worden ist. Wurde nur eine Beratung nachgesucht, dann eine Ratsgebühr gemäß § 34 RVG. Wurde zwar eine Beratung gewünscht, gleichzeitig aber auch eine anwaltliche Äußerung gegenüber einer gegnerischen Partei erbeten, die auch in der Überarbeitung eines Vertragsentwurfs liegen kann, dann kann eine (außergerichtliche) Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG anfallen. Liegt aber ein gerichtliches Verfahren bereits vor, in dem die Vertretung des Mandanten gewünscht wird oder soll ein solches gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, fällt eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und ggf. auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG an. In einem komplexen Mandat können zunächst alle drei Vorgänge entstehen, wobei die Übergänge von einem Gebührentatbestand zum anderen Gebührentatbestand häufig fließend sein können. Für eine erfolgreiche, jedenfalls aber schlüssige Vergütungsklage ist es daher unbedingt erforderlich, folgende Schritte wie in einer Checkliste abzuarbeiten:

- 1.1 Welcher konkrete Auftrag wurde wann, wem unter welchen Umständen und mit welchem konkreten Inhalt/welcher Zielrichtung erteilt?
- 1.2 Wird ein Mandatsauftrag nicht schriftlich erteilt und damit dokumentiert, ist es dringend erforderlich, die konkreten Umstände der Auftragserteilung zu schildern und natürlich unter Beweis zu stellen.
- 1.3 Hierbei ist es erforderlich, auf die notwendige Unterscheidung einzugehen, ob der Auftrag eine Ratserteilung, eine außergerichtliche Vertretung oder eine gerichtliche Vertretung, ggf. die gerichtliche Vertretung nur unter der Bedingung, dass die außergerichtlichen Bemühungen des Rechtsanwalts scheitern, beinhaltet. Es empfiehlt sich daher für die außergerichtliche Vertretung eine andere Vollmacht zu verwenden, die diesen Auftrag bereits in der Überschrift der Vollmacht enthält, als für die gerichtliche Vertretung. Verwenden Sie nur ein

Vollmachtsformular, das sowohl die außergerichtliche Vertretung als auch die gerichtliche Vertretung enthält, empfehlen wir dringend, den nicht beauftragten Bereich (z.B. Prozessvollmacht) zu streichen. Dies dient nicht nur der Vertrauensbildung gegenüber dem Mandanten, sondern auch dem späteren Nachweis des erteilten Auftrags.

- 1.4 Die schriftlich erteilte Vollmacht stellt lediglich ein Indiz und damit nur ein Auslegungskriterium für den Inhalt der Beauftragung dar. Enthält sie (wie z.B. bei Soldan üblich) sowohl den außergerichtlichen als auch den gerichtlichen Vertretungsauftrag, verpufft diese Indizwirkung. Lassen Sie sich also bei einem außergerichtlichen Vertretungsauftrag auch nur eine Vollmacht hierfür erteilen und für den Fall, dass bereits bei der Auftragserteilung ein bedingter Prozessvertretungsauftrag erteilt wird, hierfür eine gesonderte weitere Vollmacht erteilen, in der die außergerichtliche Vertretung gestrichen ist.
- 1.5 Die Vorlage eines nach mündlicher Auftragserteilung gefertigten und an den Mandanten versandten Auftragsbestätigungsschreibens, in dem kurz das Sachverhaltsproblem, die Zielvorstellungen des Mandanten und eine konkret gefasste, juristisch formulierte Auftragserteilung bestätigt wird, ist äußerst hilfreich, um spätere, Streit auslösende Einwendungen des Mandanten zu vermeiden oder zumindest zu relativieren.

2. Vergütungsregelung – anwaltliche Hinweise

Unverzichtbar ist der konkrete Vortrag, dass der Rechtsanwalt aufgrund getroffener Vergütungsvereinbarung oder auf der Grundlage der gesetzlichen Gebühren gegenüber dem Mandanten abgerechnet habe.

- 2.1 Ist eine Vergütungsvereinbarung zwischen Anwalt und Mandant nicht getroffen, so ist nur die Abrechnung der gesetzlichen Vergütung zulässig. Der Anwalt hat also in der Vergütungsklage vorzutragen, dass er vor **Übernahme des Auftrags** darauf hingewiesen hat, dass die zu erhebenden Gebühren für seine anwaltliche Tätigkeit sich nach dem Gegenstandswert richten (§ 49b Abs. 5 BRAO). Es empfiehlt sich bei diesem Vortrag auch anzugeben, dass nicht nur dieser rudimentäre Hinweis (z.B. in einer Vollmacht oder einer sonstigen schriftlichen Unterlage) erfolgt ist, sondern dass der Rechtsanwalt auch ein Beispiel gebildet hat, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass der Mandant mit der Abrechnung anwaltlicher Gebühren nicht vertraut ist. Hier könnte also ein Beispiel angeführt werden, das auch in der Vergütungsklage zu erwähnen ist (Gegenstandswert 10.000,- EUR: 1,5 Geschäftsgebühr hieraus 729,- EUR zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer), verbunden mit dem weiteren Hinweis, dass sich die Höhe dieser hier abgebildeten Mittelgebühr insbesondere nach dem tatsächlichen Aufwand und der Schwierigkeit richten. Dieser Vortrag in der Klageschrift zum Hinweis auf die zukünftige Ge-

bührenabrechnung sollte sich auch in dem bereits erwähnten Auftragsbestätigungsschreiben wiederfinden und somit auch nachgewiesen werden können.

- 2.2 Haben die Parteien eine Vergütungsvereinbarung getroffen (auch z.B. für eine Ratserteilung: § 34 RVG), so wird wiederum dringend angeraten, darzulegen, dass vor Abschluss der Vergütungsvereinbarung eine entsprechende Erläuterung dieser Abrechnungsweise erfolgt ist, was im Einzelnen besprochen wurde und weshalb es sich sowohl aus der Sicht des Mandanten als auch aus der Sicht des Rechtsanwalts empfohlen hat, die anwaltliche Tätigkeit auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung abzurechnen. Herauszuheben wäre insbesondere, wenn dem Mandanten die Abrechnungsweise auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung erläutert worden ist, die schriftlich vorbereitete Vergütungsvereinbarung mitgegeben bzw. zugesandt worden ist und der Abschluss der Vereinbarung erst nach einer „Bedenkzeit“ vom Mandanten unterzeichnet worden ist. Auch der Hinweis, dass auch für etwaige Rückfragen zur Vergütungsvereinbarung vor deren Unterzeichnung der Anwalt zur Verfügung gestanden habe, verfestigt die anwaltliche Position.

Dieser Beitrag wird fortgesetzt.

*Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer, München
Mitglied des Vorstands der RAK München,
Vorsitzender einer Gebührenabteilung*

Klausurenersteller gesucht!

Das Landesjustizprüfungsamt ist auf der Suche nach geeigneten Kolleginnen und Kollegen, die an der Erstellung von Anwaltsklausuren für die Zweite Juristische Staatsprüfung mitwirken wollen.

Nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) sind im schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung auch Anwaltsklausuren zu absolvieren.

Bei Annahme einer Klausur wird vom Landesjustizprüfungsamt eine Vergütung von 568,05 EUR gewährt (gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. März 2008, Az. 2103-PA-7911/07, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2010, JMBl. S. 38). Darüber hinaus leisten die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern einen Zuschuss von 1.000,- EUR, so dass ein Klausurenersteller bei Annahme eine Vergütung von insgesamt **1.568,05 EUR** erhält.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Barbara Knecht vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Justizpalast am Karlsplatz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (089) 5597-2220, E-Mail: barbara.knecht@stmjv.bayern.de.

Elektronisches Anwaltspostfach beschlossen

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verabschiedet. Die Neuregelung legt mitunter fest, dass die BRAK für jeden Rechtsanwalt ein sogenanntes besonderes elektronisches Anwaltspostfach zum 1. Januar 2016 einzurichten hat. Über dieses Anwaltspostfach soll künftig die gesamte schriftliche Kommunikation zwischen den Gerichten und Anwälten abgewickelt werden.

Evaluation zur Kammerversammlung 2013

Anlässlich der diesjährigen Kammerversammlung wurde unter den anwesenden Kolleginnen und Kollegen eine Evaluation zur Durchführung der Kammerversammlung durchgeführt. Die Fragen bezogen sich dabei insbesondere auf Konzeption und Zeitpunkt der Kammerversammlung sowie auf Themen, die im Rahmen der Kammerversammlung behandelt werden sollten. Die Gestaltung der Kammerversammlung ist bei den befragten Personen im Großen und Ganzen auf positive Resonanz gestoßen. Die zeitliche Lage am Freitagnachmittag wird von der Kollegenschaft befürwortet und soll beibehalten werden. Die Möglichkeit, die Kammerversammlung mit einer Fortbildungsveranstaltung zu kombinieren, wurde dagegen eher zurückhaltend beurteilt. Als informativ werden vor allem der Rechenschaftsbericht des Präsidenten sowie die Berichte des Schatzmeisters und der Geschäftsführung erachtet. Daneben wecken neue Gesetzesvorhaben und das rechtspolitische Engagement der RAK München als auch der Bundesrechtsanwaltskammer das Interesse der Kolleginnen und Kollegen. Auch die Gelegenheit des kollegialen Austauschs ist unter den Befragten auf großen Zuspruch gestoßen. Erneut sprach sich eine erhebliche Teilnehmerzahl für die Einführung von Briefwahlen aus. Die RAK München wird sich auch weiterhin für die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage einsetzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Großteil der Teilnehmer der Kammerversammlung aus München kommt und die regionalen Landgerichtsbezirke zu gering vertreten sind.

Lebensbescheinigungen für die BRAStV

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) ist auf Grundlage ihrer Satzung berechtigt, bei Mitgliedern und Leistungsberechtigten Lebensbescheinigungen anzufordern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsicht hält dies zum Schutze der Solidargemeinschaft der Mitglieder des Versorgungswerks für geboten. Neben den siegelführenden Behörden (Gemeinden, Polizei, öffentlich-rechtliche Sparkassen etc.) können diese Bescheinigungen auch von der Rechtsanwaltskammer erstellt werden. Kolleginnen und Kollegen, die außerhalb von München ansässig sind, können zu diesem Zweck auch mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied „vor Ort“ Kontakt aufnehmen.



Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens Systematischer Praxisleitfaden mit ESUG 2012

von Dr. Eberhard Braun, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dr. Rainer Riggert, Rechtsanwalt, und Dr. Dirk Herzig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, unter Mitarbeit von Dr. Peter de Bra, Rechtsanwalt, und Patrick Ehret, Rechtsanwalt und Avocat, Kanzlei Schultze & Braun, Achern

2012, 5. Auflage, 354 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-04799-0

Das seit 1. März 2012 geltende Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) führt zu deutlichen Veränderungen, die bereits in den Praxisleitfaden eingearbeitet sind.

Auch die 5. Auflage legt den Schwerpunkt auf die unternehmensrelevanten Instrumentarien der Insolvenzordnung, wie Insolvenzplan und Eigenverwaltung. Auf schnelle und effiziente Weise erfährt der Praktiker, wie das geltende Recht anzuwenden ist.

Anschaulich erläutern die Autoren die wirtschaftliche Bedeutung der insolvenzrechtlichen Regelungen, die Handlungsoptionen der Beteiligten und die Rahmenbedingungen. Dabei stehen die Erhaltung und Sanierung der insolventen Unternehmen im Vordergrund.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/510942

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520813

Anwaltstreffen in Friedberg

Die Rechtsanwaltskammer München hat alle Kolleginnen und Kollegen aus dem LG-Bezirk Augsburg am 5. Juli 2013 zu einem Anwaltstreffen eingeladen.



Der Vorstand der Kammer wurde vom Ersten Bürgermeister Dr. Peter Bergmair im Rathaus empfangen. Das Treffen mit den örtlichen Kolleginnen und Kollegen fand anschließend in der Friedberger Stadthalle statt. Zu den Gästen zählten u.a. die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Stephan Thomae, Mitglied des Bundestags, Prof. Dr. Peter Arloth, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Kurt Gribl, Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Irina Lindenberg-Lange, Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, Dr. Herbert Veh, Präsident des Landgerichts Augsburg, Franz Lutz, Vorsitzender des Anwaltvereins Augsburg und Dr. Andrea Theurer, Vorsitzende des Anwaltvereins Donau-Ries.



Besonderen Anklang fand die Rede der Bundesjustizministerin, die unmittelbar nach der am gleichen Tag stattgefundenen Bundesratsitzung über deren Verlauf, insbesondere über die für die Anwaltschaft bedeutenden Beschlüsse zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mbB berichtete. Darüber hinaus wurden mehrere Themen diskutiert, u.a. die stufenweise Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 2016, das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz, die berufsrechtliche Verpflichtung zur Angabe von Zweigstellen auf Kanzleibriefbögen, das neue Güterichterverfahren, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Anforderungen an den Nachweis der anwaltlichen Bevollmächtigung.

Jedes Jahr führt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ein Anwaltstreffen in einem der neun Landgerichtsbezirke außerhalb von München durch. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Kollegenschaft vor Ort über aktuelle Themen der Kammer-tätigkeit zu informieren, rechts- und berufspolitische Themen zu diskutieren und einen persönlichen Gedankenaustausch zu ermöglichen. Das nächste Anwaltstreffen ist für den 11. Juli 2014 im LG-Bezirk Deggendorf vorgesehen.

Treffen von Unternehmensanwälten in der RAK zum Thema: „Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsklauseln“



Im Rahmen der Veranstaltung der RAK für Unternehmensanwälte wurde am 20. Juni 2013 das Thema: „Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsklauseln“ aufgegriffen. Dr. Florian M. Endter, M.Jur. (Oxon), Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (CVM), der selbst beim E.ON-Konzern in einem internationalen Umfeld beschäftigt und als Dozent an der German Graduate School of Management & Law (GGSL) tätig ist,

leitete mit einem Vortrag in das Thema ein. Er referierte sehr fundiert und dennoch in lockerer und unterhaltsamer Weise über die Zulässigkeit und Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit nach der ZPO. Beispielsweise wurde die Möglichkeit, durch Schiedsgerichtsvereinbarungen das materielle und prozessuale Recht frei zu wählen und dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft anzupassen, thematisiert und darauf hingewiesen, dass bei fehlender prozessualer Rechtswahl regelmäßig das Verfahrensrecht des Schiedsortes vorherrscht. RA Dr. Endter beschrieb die Unterschiede der Ad hoc-Schiedsgerichte zu den Institutionellen Schiedsgerichten sowie einige Besonderheiten, z.B. dass die Immunität nur vor staatlichen Gerichten, nicht jedoch vor den privaten Schiedsgerichten gilt. Bezüglich der Zweckmäßigkeit von Schiedsgerichtsklauseln wurde von ihm die spezielle technische und/oder branchenbezogene Sachkunde einiger Schiedsrichter, die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die internationale Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs durch das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche hervorgehoben. RA Dr. Endter stellte die bekannten Institutionellen Schiedsgerichte, deren Vor-/Nachteile sowie deren Kosten vor. Be-



züglich der Bestellung von Schiedsrichtern wurden deren Auswahl durch die Parteien und die möglichen Ablehnungsgründe sowie eine Ersatzbestellung von Schiedsrichtern diskutiert. Gerade in Nischenbereichen, in denen die Zahl der bekannten Schiedsrichter gering ist, bestehen schnell Vorbehalte der Befangenheit, wenn ein Schiedsrichter wiederholt von einer Partei vorgeschlagen wird. Anschließend erläuterte RA Dr. Endter den notwendigen und gebotenen Inhalt von Schiedsvereinbarungen sowie deren Bindungswirkung und Überprüfbarkeit vor staatlichen Gerichten. Nach dem informativen und kompakten Vortrag nutzten alle Teilnehmer die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen und ihre Fragen und Anregungen zu äußern. Die Vor- und Nachteile sogenannter abgestufter Schiedsvereinbarungen mit vorgeschaltetem notwendigem Einigungsversuch des Managements oder eines nachgeschalteten Gerichtsverfahrens waren ebenso Thema der Erörterung wie die Schiedsgerichtsklauseln bei internationalen Vertragsverhandlungen. Es wurde von den Teilnehmern berichtet, dass es in Saudi-Arabien gängige Praxis war, ausländischen Schiedsurteilen die Anerkennung und Durchsetzung zu versagen. Eine grundlegende Änderung erfolgte auch nicht durch das 2012 in Kraft getretene saudi-arabische Schiedsrecht. Demnach muss das Schiedsverfahren weiterhin Scharia-konform gestaltet sein, obwohl das neue Schiedsrecht auf dem UNICITRAL Modellgesetz basiert. In dem Zusammenhang wurden die Möglichkeiten und Folgen der Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel nach dem International Chamber of Commerce (ICC) erörtert. Die umfassende Erfahrung und das detaillierte Wissen des Kollegen Dr. Endter haben alle Teilnehmer sehr bereichert. Herzlichen Dank an dieser Stelle noch einmal für seinen Beitrag.

Folgende Themen sind in Planung: „Beauftragung externer Anwälte im Spannungsfeld verschiedener Interessen“ mit dem Referenten Daniel Schmachtenberg, Rechtsanwalt, Maître en Droit (Paris), Solicitor England & Wales (n.p.) sowie das Thema: „Kartellrecht“. Weitere Informationen können Sie über E-Mail: ag.rak@powilleit.eu anfordern.

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*



Das Standardwerk für Baurechtsprofis.

Städtebauliche Verträge

Inhalte und Leistungsstörungen
Erschließungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag, Vorhaben- und Erschließungsplan/vorhabenbezogener Bebauungsplan

von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und an der Technischen Universität Kaiserslautern

2013, 5., vollständig neu bearbeitete Auflage, 483 Seiten, € 34,80

ISBN 978-3-415-04892-8

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Kooperation mit Verona

Die Rechtsanwaltskammern München und Verona stehen seit vielen Jahren in guten Beziehungen.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Rechtsanwaltskammern soll in erster Linie die beruflichen Kontakte der Kollegen aus Verona und München zueinander fördern und pflegen. Zum anderen bieten die guten Beziehungen eine hilfreiche Unterstützung bei Fragen der Kollegenschaft im Zusammenhang mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Dies erfolgt in der Regel durch:

- Gegenseitige Informationen über berufspolitische Entwicklungen in Deutschland und in Italien,
- Gegenseitige Konsultationen und Begegnungen zu berufspolitischen Themen,
- Förderung des Austauschs von Referendaren und jungen Kollegen im Rahmen von Praktika. Auf der Homepage der RAK München finden Sie die Kanzleien aus den Bereichen der Rechtsanwaltskammer Verona und der Rechtsanwaltskammer München, die Praktikumsplätze anbieten sowie einen Flyer zum Austauschprogramm Referendarstation in Verona (<http://rak-muenchen.de/wir-ueber-uns/internationale-kontakte/verona/ausbildungskanzleien/> bzw. http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2013/07-2013/RAK_Verona.pdf).

Bei der Rechtsanwaltskammer München stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Präsident Hansjörg Staehle,
- Vizepräsident Dr. Fritz-Eckehard Kempter,
- Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp.

KONTAKT

Rechtsanwaltskammer Verona

Ordine degli Avvocati di Verona
Piazza dei Signori, 13
37121 Verona
Telefon: +39 045 8005403
Telefax: +39 045 592003

[info\(at\)ordineavvocati.vr.it](mailto:info(at)ordineavvocati.vr.it)

www.ordineavvocati.vr.it

Rückspiel Colegio de Abogados de Madrid – RAK München 2 : 1

Nachdem die Kollegen der Rechtsanwaltskammer Madrid uns im Sommer 2012 in München knapp besiegt hatten, machte sich das Team der RAK München auf Einladung des „Colegio de Abogados de Madrid“ vom 3. bis 5. Mai 2013 zum Rückspiel in die spanische Hauptstadt auf.

Am ersten Abend gab es zur Einstimmung ein Team-Abendessen mit anschließendem Ausflug in das Nachtleben. Am nächsten Tag traten wir (somit unter erschwerten Bedingungen) zum Spiel an, welches Madrid nach hartem Kampf, einigen strittigen Schiedsrichterentscheidungen, aber einem tollen Spiel beider Mannschaften mit 2:1 für sich entscheiden konnte. Auf dem nach der Partie stattfindenden gemeinsamen Abendessen beider Teams sagten die spanischen Kollegen zu, uns im nächsten Jahr noch einmal die Möglichkeit zur Revanche zu geben – dann wieder in München.



Folgende Spieler waren in Madrid dabei: RA Özgür Aktas (Sanas Rechtsanwälte), RiAG Matthias Braumandl (Amtsgericht München), RA Thomas Bolkart, LL.M. (Schlockermann Rechtsanwälte), RiAG Wilfried Dudek (Amtsgericht München), RA David Garcia (Sonntag & Partner), RA Jon Garmendia (Sonntag & Partner), RA Christian Gerber (Kremer, Höck & Kollegen), RA Rafael Gómez (Sonntag & Partner), RiAG Robert Grain (Amtsgericht München), RA Robin von Jacobi (Kanzlei chvj), RA Christian Kobel (Kanzlei Kobel), StAGL Christian Mayer (Staatsanwaltschaft München I), RA Alexander Mäschle (BMW Bank), RA Andreas Müller (E-Q-Z Rechtsanwälte), RA Maximilian Müller, LL.M. (Prof. Dr. Müller & Partner), RA Daniel Peter (Kanzlei Peter), RA Peter Pospisil (Kanzlei p24), RA Ömer Sahinci (Kanzlei Sahinci), RA Benjamin Zölls (Brehm & von Moers)

Rechtsanwalt Maximilian Müller LL.M., München

Bayerischer Verdienstorden für Kollegin Maltry und Bundesverdienstkreuz für Kollegen Prof. Dr. Melichar

Rechtsanwältin Renate Maltry wurde der Bayerische Verdienstorden verliehen. Der Orden wurde vom Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer anlässlich eines Festaktes am 3. Juli 2013 im Antiquarium der Residenz München überreicht.



Renate Maltry, Horst Seehofer
(Quelle: Bayer. Staatskanzlei)

Frau Kollegin Maltry wurde für ihren jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz für die Interessen der Juristinnen in Bayern und Deutschland und für das Familien- und Erbrecht ausgezeichnet. Sie war unter anderem von 2002 bis 2005 Vorsitzende der Regionalgruppe München/Südbayern des Deutschen Juristinnenbundes (djB) und von 2003 bis 2011 Mitglied des Bundesvorstands, ab 2005 als Vizepräsidentin. Als eine der Ersten im djB-Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ besuchte sie 2009 Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, um an Aufsichtsräte und Vorstände Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu stellen. Seit 2011 gehört sie der Kommission „Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften“ an und leitet die Fachgruppe Erbrecht. Zudem ist sie Gründerin und erste Vorsitzende des Vereins „Tusch – Trennung und Scheidung e.V.“.

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Prof. Dr. Ferdinand Melichar das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Aushändigung der Ordensinsignien erfolgte im Rahmen einer Feier am 30. Juli 2013 durch Staatsministerin Dr. Beate Merk im Justizpalast in München.



Dr. Beate Merk, Prof. Dr. Ferdinand Melichar
(Quelle: Bayer. StMJV)

Herr Kollege Prof. Dr. Melichar wurde für sein Engagement auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts ausgezeichnet. Von 1984 bis 2008 war er geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft „WORT“. Seit 1971 ist der Geehrte zudem als Musikkritiker tätig und war von 1975 bis 1979 Conseiller technique des Europarats für Urheberrecht. Zudem hat sich Melichar als Mitglied der Sachverständigenkommission für Urheberrecht beim Bundesjustizministerium der Justiz sowie als Chairman der „International Federation of Reproduction Rights Organisation“ einen Namen gemacht.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den Geehrten zu den hohen Auszeichnungen.

Auf einen Blick.

MILBRADT (Hrsg.)

F&E-Verträge
Das ist zu beachten

Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht,
Compliance, Steuerrecht

BOORBERG

WWW.BOORBERG.DE

F&E-Verträge Das ist zu beachten

Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Compliance, Steuerrecht

hrsg. von Dr. Claudia Milbradt, Rechtsanwältin, unter Mitarbeit von Marc Besen, Rechtsanwalt, Dipl.-Finanzwirt Dr. Andre Dennisen, Rechtsanwalt, Dr. Peter Dieners, Rechtsanwalt, Dr. Claudia Nawroth, Rechtsanwältin, Dr. Marc Scheunemann LL.M., Rechtsanwalt, und Dr. Henrik Van Volxem, Rechtsanwalt

2011, 184 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-04665-8

Der Leitfaden gibt einen guten Überblick über die relevanten Fragestellungen und Lösungsansätze bei F&E-Verträgen. Damit lässt sich der jeweilige F&E-Vertrag den tatsächlichen Konstellationen anpassen.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/271343

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Treffen des Kammervorstands mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine



Am 26. Juli 2013 fand erneut ein Treffen des Kammervorstands mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine aus dem Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks München statt. Zweck des Gedankenaustauschs sind die Kontaktpflege und die Diskussion über aktuelle berufspolitische Themen und die Belange der Kollegenschaft.

Vertreten waren bei diesem Treffen der Augsburger Anwaltverein durch Rechtsanwalt Lutz, der Deggendorfer Anwaltverein durch Rechtsanwalt Steinle, der Anwaltverein Donau-Ries durch Rechtsanwältin Dr. Theurer, der Anwaltverein Ingolstadt durch Rechtsanwältin Mayer, der Anwaltverein Kempten durch Rechtsanwalt Armatage, der Anwaltverein Landshut durch Rechtsanwalt Weiss, der Anwaltverein München durch Rechtsanwältin Heinicke, zugleich DAV-Vorstandsmitglied und für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, der Anwaltverein Memmingen durch Rechtsanwalt Bogdahn, zugleich auch für den Vorstand der RAK München, der Passauer Anwaltverein durch Rechtsanwalt Kahlert, der Anwaltverein Rosenheim durch Rechtsanwalt Dürr und der Anwaltverein Weilheim-Schongau durch Rechtsanwalt Trautmann. Für die RAK München waren anwesend Präsident Staehle, Vizepräsident Then, Vizepräsident Dr. Hägele, Rechtsanwalt Bestelmeyer, Rechtsanwältin Huber, M.M., Rechtsanwalt Kääb, LL.M., Rechtsanwalt Mayerhöfer, Rechtsanwalt Seiler, Rechtsanwalt Uher, Hauptgeschäftsführer Kopp, Geschäftsführerin Schwärzer und Geschäftsführer Dr. Siegmund sowie der Vertrauensanwalt Rechtsanwalt Weber.

Zahlreiche Themen standen auf der Agenda.

Angeregt durch Rechtsanwältin Dr. Theurer wurde der Zugang der Rechtsanwältinnen zum Zentralen Testamentsregister diskutiert und Präsident Staehle wurde gebeten, bei der BRAK nochmals die Möglichkeiten zur Einbeziehung der Rechtsanwältinnen prüfen zu lassen.

Bei Fortbildungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass bei Veranstaltungen, die keinen konkreten Bezug zu einem Fachgebiet nach §§ 14 ff. FAO haben, keine Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO erfolgen kann.

Hinsichtlich der Bewerbung der Kammerversammlungen wurde die Bedeutung der Anwaltvereine für die anwaltliche Selbstverwaltung hervorgehoben. Besonders wichtig ist das persönliche Engagement der Mitglieder in anwaltlichen Organisationen und Vertretungsorganen. Kandidaten für die Vorstandswahl, die von Anwaltvereinen vorgeschlagen werden, können hierauf im Rahmen der persönlichen Vorstellung, aber auch über die Anwaltvereine selbst hinweisen. Neben der Tätigkeit im Rahmen des Vorstands ist auch ein Engagement als sogenannte „Mitarbeiter“ in den Vorstandsabteilungen möglich. In der Kammerversammlung 2014 erfolgt die Wahl für Vorstandssitze aus den Landgerichtsbezirken Ingolstadt, Kempten, Landshut, München I, München II, Passau und Traunstein.

Zum Verhältnis Anwaltschaft–Justiz wurden die Erfahrungen der Anwaltvereine mit den Notruf-Handys bzw. dem Strafverteidiger-Notruf ausgetauscht. Allgemein wurde angemerkt, dass seitens der Staatsanwaltschaften und der Polizei noch mehr Hinweise auf diesen Service erfolgen sollten. Präsident Staehle bittet die Vorsitzenden, eventuelle Probleme im Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft schriftlich einzureichen. Diese könnten im Rahmen der Besprechungen mit den Vertretern der Justiz vorgebracht werden. Ebenso könnten diese Themen auch im Rahmen des Arbeitskreises der Initiative „Rechtsstandort Bayern“ behandelt werden.

Zur wirtschaftlichen Situation der Kollegenschaft und der Beratung von in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen berichtete der Vertrauensanwalt Rechtsanwalt Weber über seine Tätigkeit seit 2006. Über dieses Angebot sollen die Kollegen noch mehr informiert werden (vgl. S. 16/17 in diesem Heft). Auch erfolgte ein Hinweis auf die Nothilfe-Einrichtung der RAK München für sozial schwache Mitglieder.

Zu den Anforderungen an eine Vergütungsklage hatte Rechtsanwalt Bestelmeyer eine umfangreiche schriftliche Ausarbeitung vorbereitet, die auf der Homepage der RAK abgerufen werden kann und in den RAK-Mitteilungen abgedruckt ist (1. Teil S. 7/8 in diesem Heft).

Zur Lage der Versorgungswerke teilte Rechtsanwalt Kääb, LL.M. mit, dass das Bayerische Versorgungswerk keine finanziellen Probleme habe. Hinsichtlich der Situation von Unternehmensjuristen wies er auf die Abgrenzung von anwaltlicher und sonstiger Tätigkeit hin.

Das Treffen zeigte erneut die große Bedeutung des Austauschs zwischen RAK und Anwaltvereinen zum Wohle der Kollegenschaft. Es stellt eine ideale Ergänzung und Bündelung der gemeinsamen Interessen zum Zwecke der erfolgreichen Interessensvertretung dar.

*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer*

BERUFSRECHT

Verpflichtungen als beigeordneter PKH-Anwalt

Ist ein Rechtsanwalt gemäß § 121 ZPO als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet worden, besteht die Verpflichtung, an der nachträglichen Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 120 Abs. 4 ZPO mitzuwirken.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 8. Dezember 2010, Az. XII ZB 151/10, haben in einem nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens durchgeführten Verfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 ZPO, § 124 ZPO Zustellungen gemäß § 172 Abs. 1 ZPO an den Prozessbevollmächtigten zu erfolgen, wenn dieser die Partei bereits im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten hat. Dies wird damit begründet, dass das Prozesskostenhilfverfahren nicht nur das Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag, sondern auch das sich anschließende Verfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfebewilligung umfasst. Demgemäß erstreckt sich die von der Partei für das Prozesskostenhilfverfahren erteilte Vollmacht auch auf das sich anschließende Überprüfungsverfahren.

Ein Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, etwaige Unterlagen und Beschlüsse an seinen Mandanten als die Prozesskostenhilfepartei zuzuleiten, da er weiterhin der Zustellungsbevollmächtigte bleibt.

Die Pflicht zur Weiterleitung wird auch nicht durch Kündigung des Mandats obsolet, da die Beiordnung nicht durch Kündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt beendet werden kann (z. B. OLG Hamm, Beschluss vom 14. November 2011, Az. II – 8 WF 256/11, 8 WF 256/11). Vielmehr muss der Rechtsanwalt die Aufhebung der Beiordnung gemäß § 48 Abs. 2 BRAO beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Aus der Rechtsprechung

Gerichtlich bestellte Berufsbetreuer unterliegen mit ihren Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht

Wird ein Berufsbetreuer gemäß § 1896 BGB gerichtlich zur Erbringung von Betreuungsleistungen bestellt, handelt er als anerkannte Einrichtung i.S.v. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL und kann sich für die Steuerfreiheit der aufgrund dieser Bestellung erbrachten Betreuungsleistungen auf das Unionsrecht berufen.

BFH, Urteil vom 25. April 2013 – V R 7/11, www.bundesfinanzhof.de

Rechtsanwälte müssen Betreuertätigkeit als Gewerbe anmelden

Rechtsanwälte, die neben ihrem Anwaltsberuf als Berufsbetreuer tätig sind, sind verpflichtet, die Betreuertätigkeit als Gewerbe anzumelden. (Leitsatz der Redaktion)

BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2013 – 8 C 7.12, www.bverwg.de

Unzulässige Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“

Ein Rechtsanwalt, der im Rechtsverkehr für sich mit der Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ wirbt, verstößt gegen § 43b BRAO i.V.m. § 7 Abs. 2 BORA und handelt nach §§ 3, 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG wettbewerbswidrig.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 1. März 2013 – 4 U 120/12, MDR 2013, 684

Postulationsfähigkeit des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts

1. Handelt ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt nach §§ 25 ff. EuRAG in gerichtlichen Verfahren mit Anwalts- und Vertretungszwang ohne den nach § 28 EuRAG erforderlichen Nachweis des Einvernehmens mit einem zugelassenen Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt), fehlt ihm die Postulationsfähigkeit.
2. Der nach § 29 Abs. 1 EuRAG erforderliche Nachweis des Einvernehmens kann dadurch erfolgen, dass die Berufungsschrift nicht nur durch den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt, sondern zusätzlich durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet wird. Dies bietet die erforderliche Gewähr dafür, dass das deutsche Prozessrecht sowie die geltenden Berufs- und Landesregeln beachtet werden.

BAG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 6 AZR 303/12, NJW 2013, 1620

Aufklärung über Rechtsanwaltsvergütung

1. Ein Rechtsanwalt ist nach Treu und Glauben verpflichtet, den Mandanten ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung aufzuklären, wenn diese das vom Mandanten verfolgte Ziel (hier: Erlass bzw. Ermäßigung einer Schadensersatzforderung aufgrund einer urheberrechtlichen Abmahnung) wirtschaftlich sinnlos erscheinen lässt, weil die Kosten der anwaltlichen Vertretung (hier: 2.562,90 EUR) in einem krassen Missverhältnis zu dem erreichbaren wirtschaftlichen Vorteil (hier: bestenfalls 750,- EUR) stehen (im Anschluss an BGH NJW 2007, 2332).
2. Die Mitteilung eines Kostenrahmens (hier: von 226,- EUR bis 2.600,- EUR) stellt keine ausreichende Aufklärung dar, wenn bei Beauftragung des Rechtsanwalts die Höhe der Vergütung aufgrund einer Vergütungsvereinbarung bereits feststeht.

LG Duisburg, Urteil vom 12. Oktober 2012 – 7 S 51/12, NJW 2013, 1614

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.07.2013		- 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2012 konnten rund 287 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

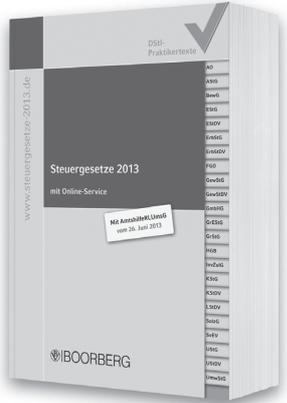
Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Sofort lieferbar!



www.boorberg.de

Steuergesetze 2013

mit allen aktuellen Änderungen
einschließlich Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom
26. Juni 2013 und Stichwortverzeichnis, inkl. Online-Service
hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2013, 1192 Seiten, € 8,50; ab 5 Expl. € 7,90; ab 10 Expl. € 7,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer
zum Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte

ISBN 978-3-415-04896-6

Die Textausgabe ist auf dem **Stand vom 26. Juni 2013**.

Der Gesetzgeber hat die Steuergesetze 2013 nicht nur im Jahr 2012, sondern bis Juni 2013 wieder an vielen Stellen geändert. Insbesondere durch das **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** vom 26. Juni 2013 ergaben sich zahlreiche Neuerungen.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2014/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2014/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 26.05.2014

Dienstag, 27.05.2014

Mittwoch, 28.05.2014:

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 03.06.2014:

ZPO, Rechnungswesen

Mittwoch, 04.06.2014:

RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 7. März 2014 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar 2014 an die ausbildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2013 und 2014 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG).

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2014** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2014** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **7. März 2014** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG

Konto-Nr.: 81631

BLZ: 700 202 70

IBAN: DE21 7002 0270 0000 081631

SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Abschlussprüfung 2013/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	56	2	14	26	9	5	–	50	6*	10,71
Ingolstadt	17	1	8	7	1	–	–	17	–	0,00
Kempten	20	–	13	6	1	–	–	20	–	0,00
München	208	3	48	72	69	11	5	177	31	14,90
Straubing	45	1	19	18	5	2	–	43	2	4,44
Traunstein	22	–	7	10	5	–	–	21	1	4,54
Insgesamt	368	7	109	139	90	18	5	328	40	10,87
in %		1,90	29,62	37,77	24,46	4,89	1,36	89,13	10,87	

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Rechtsanwälte/innen und Geprüfte Rechtsfachwirte/innen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer München sucht Rechtsanwälte/innen sowie Geprüfte Rechtsfachwirte/innen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss zu übernehmen.

Im Bereich der Ausbildung der **Rechtsanwaltsfachangestellten** sind acht Prüfungsausschüsse tätig:

Prüfungsausschuss München I
 Prüfungsausschuss München II
 Prüfungsausschuss München III
 Prüfungsausschuss Augsburg
 Prüfungsausschuss Ingolstadt
 Prüfungsausschuss Kempten
 Prüfungsausschuss Straubing
 Prüfungsausschuss Traunstein

Jeder Prüfungsausschuss für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten führt pro Jahr zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durch.

Für den Bereich der Fortbildungsprüfung – **Geprüfte Rechtsfachwirte** – haben die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg zwei Prüfungsausschüsse bestellt. Ein Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in München und wird von dem Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer München bestellt.

Die RAK München bietet einmal pro Jahr eine Fortbildungsprüfung für den Bereich der Geprüften Rechtsfachwirte/innen an.

Im **Jahr 2014** erfolgt die Neubestellung aller Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden jeweils für vier Jahre berufen. Jeder Prüfungsausschuss ist besetzt mit zwei Rechtsanwälten/innen, zwei Rechtsfachwirten/innen und zwei Lehrkräften. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Insgesamt sind derzeit 36 Rechtsanwälte/innen und 36 Rechtsfachwirte/innen in den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer tätig. Die Lehrkräfte werden von den jeweiligen Schulen benannt.

Wegen der Neubestellung im Jahr 2014 haben einige Prüfungsausschussmitglieder angekündigt, dass sie ihre langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit beenden wollen. Es sollen nun wieder „jüngere“ Rechtsanwälte und Rechtsfachwirte, die insbesondere auch in ihren Kanzleien ausbilden, für die Tätigkeit gewonnen werden.

Aufgabe der Prüfungsausschussmitglieder ist vornehmlich die Aufsicht und Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Korrekturbesprechung, die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Teilnahme an der Notenkonferenz.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es wird jedoch eine angemessene Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der RAK München bezahlt. Die Prüfungsordnung für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsfachwirte finden Sie auf der Homepage unter: www.rak-muenchen.de

Wenn Ihr Interesse geweckt ist und Sie Freude am Umgang mit jungen Menschen haben, bitten wir Sie, sich schriftlich bei der RAK München, Ausbildungsabteilung zu melden. Sie finden hierzu ein Formblatt auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München. Für Fragen zur Tätigkeit im Prüfungsausschuss setzen Sie sich mit Frau Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer telefonisch in Verbindung: (089) 532944-16.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Kanzleien suchen händeringend Auszubildende

Fast täglich rufen Kanzleien bei der Kammer an und teilen mit, dass sie händeringend Auszubildende für Herbst 2013 suchen. Wir verweisen regelmäßig auf die Stellenbörse auf unserer Homepage (www.rak-muenchen.de). Hier können Kanzleien kostenlos Ausbildungsstellen veröffentlichen.

Die erste Adresse für die Suche nach Auszubildenden ist die für die Kanzlei zuständige **Arbeitsagentur**. Wichtig ist dies auch deshalb, da die Arbeitsagenturen entsprechende Statistiken über offene Ausbildungsplätze erstellen. Die Arbeitsagentur ist den Kanzleien gerne bei der Suche nach geeigneten „Azubis“ behilflich.

Wichtig ist **frühzeitig**, also bereits im Herbst des Vorjahres, mit der Suche nach einem geeigneten Auszubildenden zu beginnen. Jetzt im Herbst 2013 beginnen schon die Auswahlverfahren der großen Betriebe für den Ausbildungsbeginn 1. September 2014.

Was können Kanzleien noch tun?

Hängen Sie ein **Stellenangebot** in der örtlich nächsten Haupt-, Realschule oder weiterführenden Schule aus. Nehmen Sie Kontakt mit der Lehrkraft auf, die in der Schule den Bereich Ausbildungskoordination vertritt. An manchen Schulen sind auch eigene Ausbildungskoordinatoren tätig.

Gestalten Sie Ihr Stellenangebot attraktiv, beschreiben Sie den Arbeitsplatz. Eventuell können Sie mit einem jungen Team oder weiteren Azubis in Ihrer Kanzlei punkten. Versenden Sie das Stellenangebot mit dem Ausbildungssiegel. Infos hierzu finden Sie auf der Homepage der Kammer.

Zum Teil besteht auch die Möglichkeit, eine Stellenanzeige am schwarzen Brett in der **Berufsschule** auszuhängen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Kanzlei bereit ist, auch eine „Ausbildungswechslerin“ zu übernehmen.

Die Kammer nimmt regelmäßig mit ihrem **Messestand** an Job-Börsen und Ausbildungsmessen im Oberlandesgerichtsbezirk München teil. Die Termine finden Sie im Newsletter der RAK oder auf Facebook – Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte. Hier können Sie entweder selbst an der jeweiligen Messe teilnehmen oder Stellenangebote der Kammer zusenden, die dann vor Ort ausgelegt werden.

Eine sehr bewährte Möglichkeit ist es, ein **Schülerpraktikum** in der Kanzlei anzubieten. Dies bietet die Möglichkeit für die Schüler, erste Berufspraxis zu sammeln und herauszufinden, ob der Ausbildungsberuf geeignet ist. Die Rechtsanwaltskammer München unterhält hierzu eine Liste mit Ausbildungskanzleien, die Schülerpraktika anbieten. Die Liste wird bei Anfragen von Schülern, Eltern, Lehrern herausgegeben und ist auf der Homepage eingestellt.

Nutzen Sie für Ihr Stellenangebot die **Social Media**. Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler ist heute auf Facebook, Twitter & Co unterwegs. Stellen Sie Ihr Stellenangebot z.B. auf Facebook ein.

Die Rechtsanwaltskammer München hat Empfehlungen für eine angemessene **Ausbildungsvergütung** nach § 17 Abs. 1 BBiG herausgegeben. Dabei handelt es sich um eine Mindestvergütung. Die Erfahrungen an den Messeständen der RAK München zeigen, dass regelmäßig nach der Höhe der Ausbildungsvergütung gefragt wird. Diese ist bei der Entscheidung, ob sich die Schüler für den Ausbildungsberuf des Rechtsanwaltsfachangestellten interessieren, wesentlich. Hier ist zu bedenken, dass die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten in Konkurrenz mit allen anderen Büroberufen (z.B. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Bank-, Versicherungs- und Industriekaufmann/-frau) steht.

Der Berufsbildungsausschuss steht regelmäßig im Kontakt mit den Vertretern der örtlichen Arbeitsagenturen. Bitte senden Sie uns Ihre Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis zu Themen wie

- der Stellenausschreibung,
- der Einstellung,
- schriftlichen Bewerbungen,
- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses bereits vor Beginn usw.

Wir sind gerne bereit, diese an die Vertreter der Arbeitsagenturen weiterzuleiten.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin*

Ausbildung und Überstunden



Manch ein Chef nimmt die Arbeitszeiten seiner Auszubildenden nicht so genau. Dabei stellt sich die Frage, wie viele Überstunden in der Ausbildung verlangt werden dürfen. Maßgeblich für die wöchentliche Arbeitszeit ist der Ausbildungsvertrag. In § 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages findet sich folgende Regelung: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden.“ Das heißt, alles was darüber hinaus geht, sind Überstunden.

1. Regelungen für Jugendliche unter 18 Jahre

Sind Auszubildende noch nicht volljährig, dann greift das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Nach § 8 Abs. 1 JArbSchG dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich und – gemäß §§ 16 bis 18 und 21 JArbSchG – nur in Ausnahmefällen am Wochenende und Feiertagen beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 4 Abs. 1 JArbSchG). Das heißt, Mittagspause oder Kaffeepausen werden der Arbeitszeit nicht zugerechnet. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich müssen insgesamt Pausenzeiten von 60 Minuten gewährt werden (zwischen vierhalb und sechs Stunden Arbeitszeit sind es 30 Minuten, § 11 JArbSchG). Zudem müssen zwischen zwei Arbeitstagen immer mindestens zwölf Stunden liegen.

Ausnahmen

Eine Verlängerung der regulären Tagesarbeitszeit auf 8,5 Stunden ist nur dann möglich, wenn noch in derselben Woche für einen Ausgleich gesorgt wird.

Die/der Auszubildende darf vorarbeiten, wenn dadurch in Verbindung mit einem Feiertag ein ganzer Tag freigenommen werden kann. Dies muss allerdings innerhalb von fünf Wochen erfolgen.

Jugendliche dürfen gemäß § 21 JArbSchG bei unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen länger arbeiten, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Die Mehrarbeit ist durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

Anrechnung der Berufsschulzeiten (§ 9 JArbSchG)

Minderjährige Auszubildende müssen für die Berufsschule von der Arbeit freigestellt werden. Die Berufsschulzeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Stunden Unterrichtsstunden wird pauschal mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Wenn es einen weiteren Berufsschultag pro Woche gibt, wird nur noch die konkrete Zeit in der Schule mit Pausen angerechnet. Eine

Blockwoche in der Berufsschule wird mit 40 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn die oder der Auszubildende an fünf Tagen und mindestens 25 Stunden die Schule besucht. Zur Beschäftigung an Berufsschultagen gilt das Gleiche wie für volljährige Auszubildende (siehe unter 2.).

Anrechnung von weiteren Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG)

Wenn minderjährige Auszubildende an anderen Ausbildungsmaßnahmen, z.B. Lehrgängen oder Prüfungen, teilnehmen, müssen ihnen auch diese auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Außerdem sind Minderjährige an dem Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen.

2. Regelungen für Volljährige

Auch für volljährige Auszubildende (über 18 Jahre) gibt es Beschränkungen. Nach dem Arbeitszeitgesetz liegt die (werk-)tägliche Höchstarbeitszeit bei acht Stunden, sie kann aber unter den Voraussetzungen des § 3 AZG auf bis zu zehn Stunden verlängert werden.

Volljährige müssen laut § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für den Berufsschulunterricht und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt werden. Bei der Anrechnung der Berufsschulzeiten gilt nach der Rechtsprechung Folgendes: Die gesamte Zeit in der Berufsschule, von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende (auch Pausen und Freistunden) werden auf die Arbeitszeit angerechnet, allerdings nur dann, wenn der Unterricht sich mit den üblichen Arbeitszeiten im Betrieb überschneidet. Findet der Unterricht ganz oder teilweise zu Zeiten statt, in denen der Volljährige nicht im Betrieb arbeitet, muss keine Anrechnung erfolgen. Wenn der Volljährige vor oder nach der Berufsschule in der Kanzlei arbeitet, wird ihm auch die Wegezeit von oder zur Berufsschule auf die Arbeitszeit angerechnet. Vor einem um 9.00 Uhr beginnenden Unterricht darf ein berufsschulpflichtiger Erwachsener (ebenso wie der Jugendliche) nicht beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG).

3. Überstunden und Formen ihres Ausgleichs

Nach § 17 Abs. 3 BBiG ist eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Erfahrungen zeigen, dass in Kanzleien die Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden. Wenn die Kanzlei die Überstunden nicht erfasst, sollte die Auszubildende dies tun. Dabei sollte die Dauer sowie die Art der Tätigkeit notiert werden. Der Arbeitszeitnachweis kann helfen, die Überstunden geltend zu machen.

Auch Überstunden müssen grundsätzlich dem Ausbildungszweck dienen. Die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Arbeitszeit reicht grundsätzlich, um die Lerninhalte zu vermitteln. Die Beschäftigung mit ausbildungsfremden Tätigkeiten während der Überstunden ist nicht zulässig.

4. Wie wehre ich mich gegen häufige Überstunden?

Hier hilft zunächst ein offenes Gespräch mit dem/der Ausbilder/in. Wenn dies nicht hilft, können sich Auszubildende telefonisch oder schriftlich an die Anwaltskammer wenden. Es besteht zudem die Möglichkeit für ein Gespräch mit dem/der Ausbildungsberater/in.

*Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
Ausbildungsberaterin und Mitglied des Vorstands
der RAK München*

Vermittlung in Berufsbildungssachen durch die Rechtsanwaltskammer

Prof. Dr. Jörn Steike wurde zum 1. September 2013 als weiterer Ausbildungsberater mit dem Schwerpunkt Vermittlungen bestellt. Dabei wird die Kammer von dessen Erfahrungen als Vorsitzender der Vermittlungsabteilung und Berufsbildungsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer München profitieren. In diesem Beitrag stellt Prof. Dr. Steike die Regeln des Vermittlungsverfahrens in Berufsbildungssachen dar.



Vor dem Hintergrund sinkender Abschlüsse von Auszubildenden und steigender Zahlen von Ausbildungsabbrüchen haben die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe München und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach Lösungswegen gesucht. Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sowohl die sinkende Zahl von Auszubildenden als auch die steigende Zahl von Ausbildungsabbrüchen auf nicht gelösten Konflikten in Kanzleien zwischen Ausbildern und Auszubildenden und deren Außenwirkung beruhen, sind die Berufsschule und die Kammer übereingekommen, ein Vermittlungsverfahren zwischen Ausbildern und Auszubildenden anzubieten. Die im Rahmen des § 76 Abs. 1 BBiG durchgeführten Vermittlungen sind keine Vermittlungen im Sinne des § 73 BRAO. Die Erfahrungen aus der Durchführung dieser Vermittlungen fließen aber in die Berufsbildungsvermittlungen ein.

Die Vermittlungen in Berufsbildungssachen sind für alle Beteiligten kostenlos. Sie können sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbilder bei der Kammer anhängig gemacht werden. Der Antrag auf Vermittlung ist schriftlich zu stellen und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Seitens der Kammer erfolgt dann die Unterrichtung der Gegenpartei unter Übergabe einer Abschrift des Antrags. Sofern die Gegenpartei bereit ist, an dem Vermittlungsverfahren teilzunehmen, soll sie zum Vermittlungsantrag eine Stellungnahme abgeben. Auf die Setzung von Fristen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Um eine erfolgreiche Vermittlung

durchzuführen, ist es jedoch unabdingbar, sehr zeitnah zu reagieren. Wenn beide Parteien der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmen, erhält der vermittelnde Ausbildungsberater die Akte und entscheidet über das weitere Vorgehen nach eigenem Ermessen. Die Vermittlung kann schriftlich, telefonisch oder im Wege eines Vermittlungsgesprächs erfolgen. Ist eine Partei mit der Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht einverstanden, ist die Vermittlung gescheitert. Es steht den Parteien im Übrigen auch frei, im Laufe des Vermittlungsverfahrens die Vermittlung zu beenden. Eventuelle Vermittlungsgespräche sind nicht öffentlich, den Parteien steht es jedoch frei, sich im Vermittlungsverfahren eines Beistands zu bedienen. Der Vermittler unterliegt über alles, was er im Rahmen des Vermittlungsverfahrens erfahren hat, der Verschwiegenheit. Er führt das Vermittlungsverfahren unparteiisch und unabhängig durch und trägt für eine zügige Erledigung des Vermittlungsverfahrens Sorge. Im Einvernehmen mit den Parteien kann der Vermittler auch Einzelgespräche führen. Ihm steht es frei, Vorschläge zur Konfliktbeilegung zu unterbreiten.

Sofern die Parteien keine Einigung über eine Konfliktlösung erzielen, erklärt der Vermittler das Vermittlungsverfahren für gescheitert. Erzielen die Parteien eine Einigung, fertigt der Vermittler eine Abschlussvereinbarung, von der jede Partei ein Exemplar erhält. Ein weiteres Exemplar wird in der Kammer archiviert.

Auf diese neu geschaffene Möglichkeit der Ausbildungsvermittlung weisen sowohl die Kammer als auch die Ausbildungsberater und die Berufsschulen hin. Es soll in diesem Zusammenhang ausdrücklich der Hinweis erfolgen, dass die Antragstellung auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Falle einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses die dreiwöchige Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht weder hemmt noch unterbricht.

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau
Berufsbildungsbeauftragter und
Vorsitzender der Vermittlungsabteilung der RAK München*

Jetzt vorbestellen!



HOAI

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013

Textausgabe mit Einführung und amtlicher Begründung
von Johann Rohrmüller, Revisionsdirektor beim Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband

2013, 8. Auflage, ca. 236 Seiten, ca. € 17,50

ISBN 978-3-415-05133-1

Die HOAI – grundlegend geändert

Die Novellierung der HOAI bringt grundlegende Neuerungen mit sich. In einer **praxisorientierten Einführung** erläutert der Autor die wesentlichen Änderungen. Seine langjährigen Erfahrungen als Berater, Referent und Seminarleiter auf dem Gebiet des Architekten-, Ingenieur- und Vergaberechts fließen in die Ausführungen ein.

Die ebenfalls abgedruckte **amtliche Begründung** erleichtert das Verständnis für die gesetzgeberische Intention und deren Umsetzung. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis vereinfacht die Suche nach der einschlägigen Norm.

Fazit

Die Textausgabe verschafft einen schnellen Einstieg in die HOAI 2013!



Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/939107

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520813

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2014 „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag,	18.03.2014	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	19.03.2014	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	20.03.2014	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch,	14.05.2014
Donnerstag,	15.05.2014
Freitag,	16.05.2014

Termine für die mündliche Prüfung

(§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch,	21.05.2014
Donnerstag,	22.05.2014
Freitag,	23.05.2014

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2013, 2014
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für die Prüfungsfächer:

- „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht
- „Zwangsvollstreckung“

gilt für die schriftliche Prüfung der Rechtsstand zum **31.12.2013**.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind **nicht** erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

Dienstag, 31.12.2013 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **250,- EUR** zu entrichten.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

Fortbildungsprüfung: Mit Ehrgeiz und Ausdauer zum/zur Rechtsfachwirt/in Der schnelle Weg zum Erfolg?

Erfahrungsbericht

Wir haben es gewagt... Wir haben unsere Freizeit und unser Familienleben neben unserem Beruf für über eineinhalb Jahre „auf Eis“ gelegt. Wir haben uns selbst die Wochenenden gestrichen und uns „Hausaufgaben“ auferlegt. Doch Ende April 2013 war es endlich geschafft und das Urteil von Seiten der Rechtsanwaltskammer wurde wie folgt verkündet:

„Sie haben die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in mit Erfolg bestanden.“

Um die Fortbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in meistern zu können, ist eine Menge an Ehrgeiz, Engagement und Wissenshunger erforderlich. Denn nur durch kontinuierliches Lernen und aktive Mitarbeit im Präsenzunterricht ist ein guter Studienabschluss möglich, welcher sodann den Weg für die berufliche Weiterentwicklung ebnet. So wie die Kanzleien als auch deren Strukturen sich im ständigen Wandel befinden, so ändern sich auch deren Ansprüche an ihr Personal. So bleibt es nicht aus, dass der Markt immer mehr nach sehr gut qualifiziertem Kanzleipersonal verlangt. Im Zuge dessen steigt die Konkurrenz auf dem Stellenmarkt. Was vor Jahren noch unbekanntes Pflaster war, ist heute längst bekannt, und viele Rechtsanwaltsfachangestellte als auch Quereinsteiger/innen stellen sich der Herausforderung „Rechtsfachwirt/in“.

Auch der Markt der Anbieter für die Fortbildungsprüfung wird immer größer. Man sollte folgerichtig vorher Informationen zu den jeweiligen Dienstleistern einholen; dies ist auch bei der Rechtsanwaltskammer München möglich. Die Kurse sind bei den langjährigen Anbietern sehr begehrt und daher auch schnell ausgebucht. Für die Fortbildung fallen Kursgebühren, Kosten für Fachliteratur sowie Gebühren für die Prüfung an. Aber allein die Seminargebühr zu zahlen reicht leider nicht zum Bestehen der Prüfung aus. Dass das bloße „Absitzen“ der Kurstage für das Bestehen der Prüfung nicht genüge, haben uns von Anfang an und immer wieder die Referenten klarzumachen versucht – und damit hatten sie letztendlich recht, auch wenn wir diese Mahnung oft belächelt haben.

Unsere Erfahrungen mit der Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Zu Beginn jedweder Vorbereitung ist es zielführend, sich Gedanken darüber zu machen, welchem Lerntyp man angehört: Lernt man lieber alleine oder in der Gruppe? Ist man der visuelle oder der akustische Typ? Ganz gleich welche Methode man wählt, Lernen steht an erster Stelle.

Seit Beginn unseres Kurses haben wir mit sieben weiteren Mitstreitern die Lerngruppe „Bürodrachen“ gegründet.

Voraussetzung für eine solche Lerngruppe ist es primär, dass man sich innerhalb der Gruppe gut versteht und sich gegenseitig unterstützt. Anfangs dachten auch wir nicht, dass uns diese Lerngruppe etwas bringen würde. Doch wir wurden eines Besseren belehrt.

Da unsere Lerngruppenteilnehmer alle unterschiedlich stark in bestimmten Bereichen waren, konnten wir uns gegenseitig fördern und unterstützen.

Neben dem Lehrgang und der Arbeit trafen wir uns fast jede Woche am Sonntag und besprachen die neu im Kurs erlernten Sachverhalte, Übungsaufgaben und uns selbst gestellten „Hausaufgaben“. So bereiteten wir uns vordergründig auf die Übungsklausuren als auch unterbewusst langfristig auf die schriftliche Abschlussprüfung vor. Denn auch das bloße Besprechen einzelner Problematiken hilft im Hinblick auf das Lernen und Vorbereiten auf die Prüfung. Mit dieser Lernmethode waren wir angehalten, nachhaltig Aufgaben zu lösen.

Die Themen der Fortbildung sind weit gefächert und können trotz der vielen Kursstunden nicht vollständig behandelt werden. Die Skripten, die man während des Kurses ausgehändigt bekommt, sind nicht nur ordnerfüllender Lernstoff, sondern auch für die praktische Tätigkeit nützlich, da die aktuelle Rechtsprechung ebenfalls behandelt wird. Allerdings ist es nicht notwendig, die Skripten während der Kursstunden zu „bearbeiten“. Während des Präsenzunterrichts sollte man versuchen mitzuarbeiten und dem Referenten auch zuzuhören. Dies hat zwei Vorteile:

1. Die vermittelten Inhalte und Zusammenhänge werden besser verstanden und bei Unklarheiten kann sofort nachgehakt werden.
2. Es ist die ideale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, da auch hier unerwartete Fragen gestellt werden und so das freie Sprechen „geübt“ wird.

Es ist nicht ratsam, sich nur mit den Skripten zu beschäftigen und diese bunt anzumalen. Sämtlicher Lernstoff, der in den Skripten zusammengefasst ist, wird ausführlich im Kurs behandelt und ist beim Zuhören oft verständlicher. Das Skript ist für das Nachlesen und Nacharbeiten des Erlernten zu Hause geeignet. Außerdem ist es sehr ratsam, nach dem jeweiligen Kurswochenende zeitnah die Skripten nachzuarbeiten. In der heißen Phase der Prüfungsvorbereitung hat man keine Zeit mehr, alle Skripten nochmals durchzulesen, was erstens nicht machbar und zweitens ineffizient ist.

Eine weitere Möglichkeit des Lernens ist, sich Fragen und Antworten zu den Themengebieten auf Karteikarten zu schreiben. Diese können auch schon während des Unterrichts erstellt werden und bieten eine gute Zusammenfassung für das weitere Lernen.

Nach alledem sollte man sich also von Anfang an auf die Abschlussprüfung vorbereiten, und dies geht nur auf eine einzige Art und Weise: Üben, Üben, Üben. Übungsaufgaben werden durch die Referenten gestellt, sind aber auch in Büchern auf dem Markt erhältlich. Ob eine Aufgabe mündlich oder schriftlich gelöst wird, ist ein großer Unterschied. Man sollte frühzeitig üben, Prüfungssachverhalte schriftlich zu lösen. So sind die eigenen Leistungen hinsichtlich Zeit und Struktur besser einschätzbar.

Die Zeit zur Prüfung hin vergeht schnell. Die Aufstellung eines Lernplans sollte ins Auge gefasst werden, und zwar mit kleinen Zielen. Sich allzu große Ziele zu setzen, ist nicht vorteilhaft, da diese sowieso nicht erreicht werden können und so der Lernplan im Frust endet.

Die letzten drei Monate vor der Prüfung – die heiße Phase beginnt. Zwar läuft der Kurs noch, dennoch sollten die Themen von vor einem Jahr wieder aufgefrischt und Neuerungen in der Rechtsprechung und Gesetzeslage recherchiert werden. Jetzt sollte man sich nicht zu viel vornehmen: Eine gleichzeitige Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist zwecklos, denn beide Prüfungen verlangen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen.

Einen Monat vor der schriftlichen Prüfung müssen Gesetzestexte aktualisiert, Register erneuert und Paragraphen im Gesetz angestrichen werden. Anzumerken hierbei ist, dass allzu viele Verweisungen auf andere Paragraphen im Prüfungsstress eher zur Verwirrung führen, weil hier schnell der falsche Paragraph geprüft wird. Einschlägige „Hausnummern“ sollte man aus dem Effeff beherrschen.

Am letzten Tag vor der schriftlichen Prüfung

Legen Sie sich die Dinge bereit, die Sie brauchen. Packen Sie Ihre Tasche: Taschenrechner (Anmerkung: lieber zwei Taschenrechner, falls der eine während der Prüfung ausfällt), Kalender, Gesetzestexte (und zwar alle), genügend Stifte, Getränke, Taschentücher etc. Legen Sie Ihre Reiseroute rechtzeitig fest und planen Sie mehr Zeit als nötig ein, um nicht unnötig in Stress zu geraten – schließlich kennen wir die Zuverlässigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Unser bester Rat für die schriftliche Prüfung: Die Aufgabe in Ruhe durchlesen (auch mehrmals) und tief durchatmen, denken und dann erst anfangen zu schreiben. Auch wenn die Zeit begrenzt ist, gilt es, lieber alles in Ruhe zu lösen. Das Motto hier: Wer schreibt gewinnt. Und bitte jede Aufgabe lösen, denn auch auf eine kurze Antwort kann man Punkte bekommen, und das Sammeln von Punkten kann im Zweifelsfall ebenfalls zum Erfolg führen.

Auch wenn die Motivation nach den schriftlichen Prüfungen in einem tiefen Loch verschwunden ist, heißt es dranbleiben. Zum einen weiß man zu diesem Zeitpunkt noch nicht, ob man eine Einladung zur mündlichen Prüfung bekommt – allerdings sollte man von dem Besten ausgehen – und zum

anderen werden die Einladungen erst kurz vor den Terminen zur mündlichen Prüfung versandt. Daher artet das Lernen in jede Menge Stress aus, wenn man erst nach Erhalt der Einladung zur mündlichen Prüfung damit anfängt. Für die Vorbereitung auf das Fachgespräch haben wir in der Lerngruppe die mündliche Prüfung nachgeahmt und jeweils drei Prüfer und drei Prüflinge „gespielt“. Hierzu haben wir uns querbeet jede Menge Fragen gestellt und hierbei auch die Zeit gestoppt. So stellt man zum einen fest, dass die Zeit sehr schnell vergeht, und zum anderen übt man das freie Reden. Diese Art der Vorbereitung war eine wesentliche Grundlage, die uns die „Angst“ nahm, mit den Prüfern das Fachgespräch zu meistern. Denn auch innerhalb unserer Lerngruppe war es nicht einfach, Prüfling zu sein.

Zur Vorbereitung auf das Fachgespräch sollte man sich zuvor über regionale aktuelle Nachrichten und Gesetzesänderungen sowie über medienpräzente Justizfälle, insbesondere deren besondere Verfahrensabläufe, informieren. Hierbei wird seitens der Prüfer ein Augenmerk auf das Verständnis zwischen Theorie und Praxis gelegt.

In der mündlichen Prüfung kann man sich an Folgendes halten: Die Prüfer sind auch nur Menschen und wollen einem nichts „Böses“. Schließlich hat man sich auch freiwillig dazu entschlossen, diese Prüfung abzulegen. Sie sollten es als Chance sehen, Ihr Können zu zeigen und ein nettes Gespräch mit Experten zu führen.

Fazit ist es, dass es noch so viele Möglichkeiten gibt, sich auf eine Prüfung, ganz gleich welcher Art, vorzubereiten. Die Hauptsache ist es jedoch zu versuchen, in jeder Situation einen „kühlen Kopf“ zu bewahren und auf sein Können und dem eigenen Ich zu vertrauen.

Vielleicht hilft es zu wissen, dass auch viele Kolleginnen vor Ihnen die Prüfung mit Bravour geschafft haben.

Noch ein Wort in eigener Sache: Auf diesem Wege danken wir unseren Referenten, die uns über Monate hinweg mit Rat und fundiertem Wissen zur Seite standen und uns stets bei Laune hielten. Ein besonderer Dank gilt auch den Kanzleien, die uns sonntags ihre Räume zur optimalen Vorbereitung auf die Prüfung bereitgestellt haben.

In diesem Sinne wünschen wir allen jetzigen Kursteilnehmerinnen maximalen Erfolg bei ihren Prüfungen.

*Madeleine Kühnler
Rechtsanwälte Dr. Hokema Partnerschaft*

*Nancy Lorenz
Kanzlei Brodski und Lehner*

Begabtenförderung berufliche Bildung als Sprungbrett zur Karriere

Eine große Chance bietet die Begabtenförderung berufliche Bildung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, welche in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können. Bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn gibt es die Möglichkeit einer für die Absolventen kostenlosen Fortbildung für die Zukunft. Die jeweilige Fortbildung wird von der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung weitgehend komplett getragen.

Hier können Sie sich bewerben:

Das Förderprogramm wird von der Rechtsanwaltskammer München betreut. Wir erteilen Ihnen Informationen, beraten zum Programm und sind für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Sie prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme für ein Stipendium. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter: <http://www.sbb-stipendien.de>

Folgende Bewerberinnen und Bewerber können in das Programm aufgenommen werden:

Das Programm ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, welche die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt der Note 1,9

oder besser bzw. mit einer Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Förderungshöhe der Stiftung berufliche Bildung in Bonn:

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,- EUR für die Finanzierung berufs begleitender Weiterbildung gewährt werden. Die maximale Förderung in Höhe von 6.000,- EUR darf in den drei Jahren nicht überschritten werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Rechtsanwaltskammer München weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Maßnahmen, welche gefördert werden:

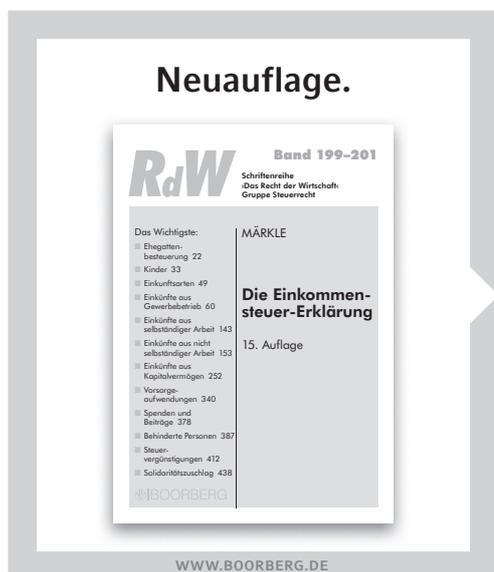
Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren:

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2014**.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.



Die Einkommensteuer-Erklärung

von Dr. Rudi W. Märkle, Ministerialdirigent a.D.

2013, 15., vollständig überarbeitete Auflage, 456 Seiten, € 39,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 199-201

ISBN 978-3-415-05085-3

Die praxisorientierte Darstellung folgt in weiten Bereichen dem Aufbau der amtlichen Vordrucke zur Einkommensteuer-Erklärung. Der Autor behandelt dabei schwerpunktmäßig die verschiedenen Einkunftsarten wie z.B. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung. **Rechtsstand ist Mai 2013**, sodass bereits die wichtigsten Änderungen der Steuergesetzgebung, aber auch die einschlägige Rechtsprechung für den Veranlagungszeitraum 2012 berücksichtigt sind.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/954207



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

(gemäß §§ 63 Abs. 3, 80 Abs. 4 BRAO, aufgrund Beschlussfassung vom 19. Juli 2013)

§ 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.

Die Möglichkeit der Abstimmung im Umlaufverfahren bleibt unberührt (§ 72 Abs. 4 BRAO).

§ 2

Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident ein. Er bestimmt die Form der Einberufung und den Ort der Sitzung. Stimmenthaltungen und ungültige oder unwirksame Stimmabgaben anwesender Stimmberechtigter zählen bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mit. Sie berühren die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht.

§ 3

Der Präsident der Kammer führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

§ 4

Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten allgemein vertreten, sonst durch den Schriftführer und den Schatzmeister in dieser Reihenfolge. Sind mehrere Vizepräsidenten, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt (§ 78 Abs. 3 BRAO), so bestimmt die Reihenfolge ihrer Wahl zugleich die Reihenfolge der Vertretung innerhalb der Ämter. Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

§ 5

Den Vorsitz in derjenigen Sitzung, in der das Präsidium zu wählen ist (§ 78 Abs. 4 BRAO), führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands (Wahlleiter). Es bestimmt einen Schriftführer für den Wahlakt. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kammervorstands erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

§ 6

Für die Berichterstattung im Vorstand kann der Präsident einen oder mehrere Referenten bestimmen.

§ 7

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Kammermitgliedern oder anderen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Abteilungen des Vorstands.

Zusätzlich gilt:

- I. Die Abteilungen werden gemäß § 77 Abs. 4 BRAO ermächtigt, ihre Sitzungen auch außerhalb des Sitzes der Kammer im Kammerbezirk abzuhalten.

Berichterstatter sind auch Personen, die vom Kammervorstand gemäß § 76 Abs. 1 BRAO zur Mitarbeit in einer Abteilung herangezogen und einer Abteilung zugeordnet wurden. Diese sind zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen zugelassen. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Vor Beginn des Kalenderjahres (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO) und in der ersten Vorstandssitzung nach Kammerversammlungen mit Wahlen zum Vorstand (§ 77 Abs. 3 Satz 3 BRAO) entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung der Abteilungen und deren Zuständigkeit gemäß II.1.

- II. Für die berufsrechtlichen Abteilungen gilt ergänzend Folgendes:

1. Der Zuständigkeitsbereich der Abteilungen bestimmt sich nach Landgerichtsbezirken und dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Maßgebend ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens des Beteiligten. Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von, von der, von zu u.ä.) und (deutsch- oder fremdsprachig) alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze wie z.B. „El“, „Ben“, „O“, „Mc“ (einschl. aller Schreibweisen und Abkürzungen) bleiben außer Betracht, soweit sie getrennt vom übrigen Familiennamen geschrieben sind.

Verfahren gegen mehrere Betroffene können wegen Sachzusammenhangs verbunden werden. Die Zuständig-

keit richtet sich dann nach Kanzleisitz und Namen des am längsten zugelassenen Betroffenen.

2. Im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches entscheiden die Abteilungen über die Aussetzung, Einstellung oder Abgabe des Verfahrens, über die Benachrichtigung der Generalstaatsanwaltschaft München, über den Ausspruch einer Rüge oder sonstige hoheitliche berufsrechtliche rechtsmittelfähige Maßnahmen, welche das betroffene Verhalten missbilligen (z.B. belehrender Hinweis).
3. Die Abteilung kann einem Einspruch gegen eine Rüge abhelfen. Andernfalls leitet sie, ggf. nach weiterer Sachverhaltsaufklärung, den Beschwerdevergang im Fall der Entscheidung der Abt. I an die Abt. II, der Abt. II an die Abt. X und der Abt. X an die Abt. I weiter. Diese legt den Vorgang dem Vorstand zur Entscheidung vor.
4. Besorgnis der Befangenheit
Besteht bei einem Mitglied einer Abteilung die Besorgnis der Befangenheit, entscheidet im Fall der Abt. I die Abt. II, der Abt. II die Abt. X und der Abt. X die Abt. I.

§ 9

Protokolle über Sitzungen des Vorstands und seiner Abteilungen sind sämtlichen Mitgliedern des Vorstands bzw. der Abteilungen mitzuteilen. Die Protokolle werden im Intranet des Vorstands eingestellt.

§ 10

Der Vorstand überträgt dem Präsidenten folgende Aufgaben:

1. Zuständigkeiten in RA-Zulassungs- und Kammermitgliedschaftssachen sowie in RA-Zulassungsrücknahme- und -widerrufssachen (§§ 12, 14 Abs. 2 Nr. 4 und 9, §§ 17 Abs. 2, 27 Abs. 3, 51 Abs. 7, 59 g Abs. 1 und 2, § 59 h Abs. 4 Ziff. 1 und Abs. 5, §§ 207, 209 BRAO, §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EuRAG, soweit diese nicht dem Präsidium übertragen sind (s. dort Ziff. I Nr. 2 und 3); einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§§ 112 c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 BRAO).
2. Befreiungen in Kanzleipflichtsachen (§§ 29, 29 a BRAO) und in Antragsangelegenheiten gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO (Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst).
3. Entscheidungen über die Erteilung von Auskünften über die Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6 Satz 3 BRAO).

4. Bestellung, Widerruf und Entscheidung über die Ablehnung eines Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) und unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Präsidium innerhalb von drei Monaten die Bestellung, der Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsvertreters (§§ 53 Abs. 5, 161 BRAO) und eines Abwicklers (§ 55 BRAO).
5. *(aufgehoben)*
6. Sonstige Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO), sofern das Sachgebiet nicht Vorstandsgeschäfte betrifft, die gemäß § 77 Abs. 1 BRAO bestimmten Abteilungen des Vorstands übertragen sind.
7. Stellungnahmen zur Bildung und Besetzung des Anwaltsgerichts gemäß §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 2 BRAO und des Anwaltsgerichtshofs gemäß §§ 100 Abs. 2, 101 Abs. 2 BRAO; Vorschläge zur Ernennung der Anwaltsrichter (§§ 94 Abs. 2, 103 Abs. 2, 107 Abs. 2 BRAO) beschließt der Vorstand.
8. Einholung von Auskünften und Anhörung in Aufsichtssachen (§§ 56, 74 Abs. 3 BRAO) im berufsaufsichtlichen Vorverfahren (vor Abgabe an die zuständige Vorstandsabteilung).
9. Ausübung der Berufsaufsicht über dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 32 EuRAG).
10. Beschlüsse in der Berufsausbildungsverwaltung der zuständigen Stelle gemäß § 71 BBiG sowie in Praktikanten-, Universitäts-, Referendar-Ausbildungssachen (§§ 73 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BRAO), soweit diese nicht dem Präsidium übertragen sind (vgl. Beschluss für die Übertragung der Geschäfte des Vorstands auf das Präsidium gemäß § 79 BRAO, dort Ziff. I Nr. 9).

Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wird hiermit ausgefertigt.

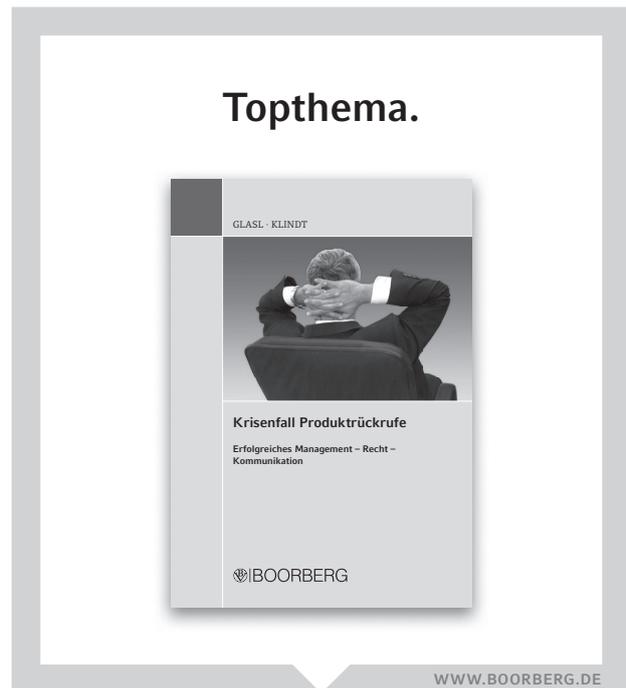
München, den 5. August 2013

gez.
Hansjörg Staehle,
Präsident

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 14. August 2013 hatte die Kammer insgesamt **20.840** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 90 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 182 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.709** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.440 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 448 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



Krisenfall Produktrückrufe
Erfolgreiches Management – Recht – Kommunikation
von Tina Glasl und Professor Dr. Thomas Klindt
2012, 126 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-04636-8

Die Autoren des Leitfadens zeigen aus ihrer Erfahrung die zentralen Handlungsschritte im juristischen und kommunikativen Vorgehen bei produktbezogenen Krisen auf. Dabei widmen sie sich zunächst dem Ablauf von Produktrückrufen mit seinen technischen, juristischen und unternehmensbezogenen Aufgabenfeldern. Hinzu kommt die Krisenkommunikation, die Mitarbeiter, Kunden, Journalisten, Aktionäre, Shareholder usw. über die Krise und ihre Bewältigung kontinuierlich informiert.

Entscheidend ist die Entwicklung einer durchdachten Kommunikationsstrategie, um von den relevanten Zielgruppen Zustimmung für die Problemlösung zu erhalten. Beispiele erfolgreicher Produktrückrufe in Form von Interviews mit den Verantwortlichen verdeutlichen die verschiedenen Vorgehensweisen.



Leseprobe (pdf)
www.boorberg.de/alias/376497

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
 TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0212



Ein Blick hinter die Fassade.

WWW.BOORBERG.DE

Interessante Zeiten
Reportagen aus der Innenwelt des Rechts
von Professor Dr. Benno Heussen,
Rechtsanwalt
2013, 476 Seiten, € 44,90
ISBN 978-3-415-04958-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außen-
seite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet
der größere Teil der Anwälte und Juristen in
anderen Bereichen. Material für 29 Reportagen
aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem
Buch veröffentlicht sind.

Der Autor Professor Dr. Benno Heussen hat als
Assistent eines Einzelanwalts begonnen und
sich als Spezialist für Computerrecht und als
Managing-Partner in allen Bereichen bewegt,
die das Recht im In- und Ausland bestimmen:
Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter,
Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltver-
eins, und er kennt die Welt der Wissenschaft
und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger
Praxis.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert er, wie
die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren
entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der
deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mit-
gestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter,
Politiker, Professoren und viele andere Menschen,
denen er persönlich begegnet ist. Wo die Ver-
traulichkeit es erfordert, sind die Storys anony-
misiert, verlieren aber nichts von ihrer
Anschaulichkeit.

 **BOORBERG**

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0	Beratung durch den Vorstand (mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	(089) 532944-55
Geschäftsführung	(089) 532944-10	Gebührenrechtliche Hotline (dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	(089) 532944-55
Anwaltsausweise	(089) 532944-772	Telefax	(089) 532944-28
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782	E-Mail	info@rak-muenchen.de
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779	Internet	www.rak-muenchen.de
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771		
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776	Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.	
Beschwerdewesen	(089) 532944-775		
Buchhaltung	(089) 532944-781		
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780	Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und frei- tags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.	
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778		
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773		